

Niedersächsisches Ministerialblatt

71. (76.) Jahrgang

Hannover, den 1. 12. 2021

Nummer 48*)

INHALT

A. Staatskanzlei		H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
B. Ministerium für Inneres und Sport		I. Justizministerium	
C. Finanzministerium		K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz	
RdErl. 16. 11. 2021, Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen an Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst in der Fachrichtung Feuerwehr	1754 20441	L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung	
D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung		Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	
RdErl. 8. 11. 2021, Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege; Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Pflegegeld) 21130	1754	Bek. 23. 11. 2021, Namensänderung der „Stiftung Leben & Umwelt“	1762
Erl. 11. 11. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung unabhängiger Erwerbslosenberatungsstellen in Niedersachsen	1754 82300	Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems	
Gem. RdErl. 11. 11. 2021, Ausführungsbestimmungen zu § 15 Abs. 5 Nds. MVollzG	1756 34140	Bek. 12. 11. 2021, Anerkennung der „Pankratz Familienstiftung“	1762
Erl. 17. 11. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der internationalen Jugendarbeit 21133	1758	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 11. 11. 2021, Festlegung eines Einwirkungsbereichs gemäß § 3 Abs. 4 EinwirkungsBergV; Öffentliche Bekanntgabe	1762
F. Kultusministerium		Bek. 19. 11. 2021, Entscheidung nach dem BBergG; Öffentliche Bekanntmachung (K+S Minerals and Agriculture GmbH)	1764
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung		Landeswahlleiterin	
Erl. 16. 11. 2021, Förderauftrag; Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Prototypenherstellung in Ergänzung zum Gründungsstipendium	1760 77100	Bek. 18. 11. 2021, Ausscheiden von Ersatzpersonen für die Sitznachfolge im Niedersächsischen Landtag	1765
Bek. 17. 11. 2021, Übertragung von Zuständigkeiten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ZustVO-OWi	1761	Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	
Bek. 17. 11. 2021, Anerkennung von sachverständigen Stellen für die Überprüfung der Betriebssicherheit nach § 20 NESG; Antragstellerin: DEKRA Automobil GmbH	1761	Bek. 15. 11. 2021, Umstufung von Teilstrecken der Bundesstraßen 212, 74, 211 und der Landesstraße 855	1766
Erl. 22. 11. 2021, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung niederschwelliger Investitionen des von der COVID-19 Pandemie betroffenen Gaststättengewerbes	1761 77000	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
		VO 1. 11. 2021, Verordnung über die Widmung des Sperrwerks Leysiel	1770
		Stellenausschreibung	1774
		Bekanntmachungen der Kommunen	
		Bek. 18. 11. 2021, Raumordnungsverfahren für das Vorhaben „Zentralklinikum Georgsheil“; hier: Einleitung des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit gemäß § 15 ROG und § 10 NROG	1775

*) Die Bek. der Landeswahlleiterin ist aus datenschutzrechtlichen Gründen elektronisch ohne personenbezogene Angaben abrufbar.

C. Finanzministerium**Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen
an Beamtinnen und Beamte
auf Widerruf im Vorbereitungsdienst
in der Fachrichtung Feuerwehr****RdErl. d. MF v. 16. 11. 2021 — 03602/1/§59(VV) —****— VORIS 20441 —**

1. Aufgrund des § 59 NBesG vom 20. 12. 2016 (Nds. GVBl. S. 308), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. 12. 2020 (Nds. GVBl. S. 496), werden Anwärterinnen und Anwärtern in der Fachrichtung Feuerwehr der Laufbahngruppe 1 im zweiten Einstiegsamt und in der Laufbahngruppe 2 im ersten Einstiegsamt aufgrund des erheblichen Mangels an hinreichend qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern Anwärtersonderzuschläge in Höhe von 70 % des zustehenden Anwärtergrundbetrages gezahlt.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An die
Kommunen
Niedersächsische Akademie für Brand- und Katastrophenschutz

— Nds. MBl. Nr. 48/2021 S. 1754

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Hilfe zur Erziehung in Vollzeitpflege;
Festsetzung der monatlichen Pauschalbeträge (Pflegegeld)****RdErl. d. MS v. 8. 11. 2021 — 305-51 212 —****— VORIS 21130 —**

Bezug: RdErl. d. MK v. 29. 3. 1996 (Nds. MBl. S. 593), zuletzt geändert durch RdErl. d. MS v. 9. 11. 2020 (Nds. MBl. S. 1275)
— VORIS 21130 —

Die Anlage des Bezugserrlasses erhält mit Wirkung vom 1. 1. 2022 folgende Fassung:

„Anlage**Monatliche Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege**

	Altersstufe (Jahre)	Materielle Auf- wendungen (EUR)	Kosten der Erziehung (EUR)	Gesamtbetrag (EUR)
I.	0 bis 5	585	255	840
II.	6 bis 11	692	255	947
III.	ab 12	787	255	1 042“.

An
die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte und kreisangehörigen Gemeinden
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie

— Nds. MBl. Nr. 48/2021 S. 1754

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung unabhängiger Erwerbslosenberatungsstellen
in Niedersachsen****Erl. d. MS v. 11. 11. 2021 — 101.2-20 00 94/5.06-1.04 —****— VORIS 82300 —****1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen für unabhängige Erwerbslosenberatungsstellen, die die behördlichen Beratungsstrukturen niederschwellig und qualifiziert ergänzen, indem sie den SGB II-Leistungsbeziehenden kostenfreie Informationen zur komplexen Rechtslage, die Erläuterung von Leistungsbescheiden der Jobcenter und auch praktische Unterstützung bei der Bewältigung schwieriger Lebenssituationen anbieten.

Ziel ist es, erwerbslosen und anderen Personen in vergleichbarer Situation flächendeckend einen Zugang zu unabhängigen Beratungsstellen zu ermöglichen, um sich dort über ihre Leistungsansprüche nach dem SGB II, den Inhalt vorliegender Bescheide und die Verfügbarkeit praktischer Hilfsangebote informieren zu können.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung**2.1 Förderfähig sind:**

2.1.1 die Gründung von Trägervereinen oder -gesellschaften, die Anmietung, erstmalige Einrichtung sowie der Betrieb von Beratungsstellen für erwerbslose Personen i. S. des SGB II und die Mitglieder ihrer Bedarfsgemeinschaften sowie andere Ratsuchende in vergleichbarer Lage;

2.1.2 die Beschäftigung sowie die Fortbildung von Personal, soweit dieses dazu dient, Ratsuchenden die SGB II-Systematik oder ihre individuellen Leistungsbescheide zu erläutern und praktische Unterstützung bei der Bewäl-

tigung ihrer schwierigen Lebenssituation und Durchsetzung ihrer Rechte zu vermitteln;

- 2.1.3 der Aufbau und die Entwicklung von Netzwerkstrukturen zur Selbstorganisation, der Angebotsoptimierung und des Erfahrungsaustausches zwischen den Erwerbslosenberatungsstellen, sowie die Durchführung darauf ausgerichteter Fortbildungsmaßnahmen sowie allgemeine Informationsvermittlung durch fach- und zielgruppenspezifische Informationsveranstaltungen.

2.2 Die Vernetzung kann auch durch die Bereitstellung von Fortbildungs- und Informationsangeboten durch einzelne Beratungsstellen gegenüber den übrigen Einrichtungen oder durch einen Zusammenschluss aller vom Land geförderten Beratungseinrichtungen in einem (Dach-)Verband erfolgen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind

- juristische Personen des öffentlichen Rechts: Stiftung, Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts,
- juristische Personen des privaten Rechts, die gemeinnützige Zwecke verfolgen (z. B. eingetragene Vereine, eingetragene Genossenschaften, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

mit Sitz in Niedersachsen.

3.2 Zuwendungsempfängern in der Rechtsform einer eingetragenen Genossenschaft (e. G.) ist es gestattet, die Zuwendung zur zweckgerichteten Verwendung an ihre Mitglieder weiterzuleiten. Die Verpflichtungen der Genossenschaft als Zuwendungsempfänger gegenüber dem Land als Zuwendungsgeber bleiben davon unberührt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Das Land fördert im Zuständigkeitsbereich eines jeden Jobcenters im Regelfall eine nicht bereits durch Dritte geförderte Beratungsstelle eines unter Nummer 3 aufgeführten Trägers.

4.2 Eine bestehende Kofinanzierung durch Dritte, zum Beispiel das Jobcenter oder den kommunalen Träger ist unschädlich, wenn der Zuwendungsempfänger sein wöchentliches Beratungsangebot (Personenstunden) in einem angemessenen Verhältnis der Landesförderung zu seinen übrigen Einnahmen erweitert.

4.3 Liegen mehrere Anträge für den Zuständigkeitsbereich eines Jobcenters vor, entscheidet die Bewilligungsbehörde nach Anhörung des Jobcenters nach pflichtgemäßem Ermessen über die zu fördernde Beratungsstelle. Sie berücksichtigt dabei, welche Einrichtung am besten geeignet erscheint, das Ziel der Förderung zu gewährleisten.

4.4 Ist ein Jobcenter für besonders viele Bedarfsgemeinschaften zuständig, können ausnahmsweise weitere Beratungsstellen gefördert werden. Bei mehr als 10 000 Bedarfsgemeinschaften können bis zu zwei, bei mehr als 30 000 bis zu drei Beratungsstellen gefördert werden.

4.5 Mit dem Förderantrag ist ein schlüssiges und am Zuwendungszweck ausgerichtetes Beratungskonzept vorzulegen, das insbesondere die Qualifikation des Beratungspersonals, die aktuellen und künftigen Beratungszeiten, die angestrebte Form der Zusammenarbeit mit dem Jobcenter sowie die Gewährleistung der fachlichen Unabhängigkeit der Beratungsstelle abbildet.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Bei Erstantragstellung kann im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel einmalig ein Gründungszuschuss für die mit der Einrichtung der Beratungsstelle verbundenen, nachgewiesenen Aufwendungen von bis zu 10 000 EUR gewährt werden.

5.3 Für den laufenden Betrieb der Beratungsstelle werden auf Nachweis bis zu 13 500 EUR pro Beratungsstelle und Kalenderjahr bewilligt.

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben sind Sach- und Personalausgaben, soweit sie nicht durch Zuwendungen Dritter gedeckt sind.

5.4.1 Personalausgaben umfassen das tarifliche oder ortsübliche Entgelt zuzüglich der gesetzlichen Leistungen und der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers. Personalausgaben sind höchstens bis zur EntgeltGr. 11 TV-L zuwendungsfähig.

5.4.2 Sachausgaben sind u. a. die Aufwendungen für Anmietung, Herrichtung oder Erstausrüstung geeigneter Räume, Entwicklung und Umsetzung von Fortbildungskonzepten sowie für den Aufbau von Netzwerkstrukturen und Qualifizierungs-, Reise- und Fortbildungskosten.

Förderfähig sind auch die mit der Gründung und dem Betrieb eines landesweiten Zusammenschlusses von Beratungsstellen verbundenen anteiligen Ausgaben, wenn der Zusammenschluss dem Informations- und Kompetenzaustausch der Beratungsstellen untereinander dient.

5.4.3 Innerhalb des nach Nummer 5.3 bestimmten Förderrahmens werden die Sachausgaben für Veranstaltungen, die der allgemeinen Informationsvermittlung dienen, bis zur Höhe von 2 500 EUR je Kalenderjahr anerkannt.

5.4.4 Soweit Beratungsstellen die Organisation und Durchführung von Netzwerk- oder Fortbildungsveranstaltungen federführend auch für andere Beratungseinrichtungen im Land übernehmen wollen, ist zuvor ein gesonderter Antrag bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Diese kann nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel zusätzlich zu den in Nummern 5.3 und 5.4.3 genannten Höchstbeträgen die Förderung zentraler Veranstaltungen im Volumen von bis zu 5 000 EUR je Veranstaltung bewilligen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Der Zuwendungsempfänger hat die Beratungsstelle sowie Publikationen aller Art mit dem Hinweis zu versehen „Gefördert durch das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung“.

6.2 Gefördert werden nur Beratungsstellen, die

6.2.1 den Ratsuchenden das Beratungsangebot kostenlos und unabhängig von einer Mitgliedschaft in Vereinen oder Organisationen bereitstellen;

6.2.2 das Angebot einer persönlichen Beratung mindestens an drei Tagen pro Woche mit insgesamt 15 Personenstunden bereithalten, telefonische Terminabstimmungen jeweils zwei Stunden täglich an mindestens drei Tagen pro Woche anbieten und sicherstellen, dass außerhalb dieser Zeiten eingehende Anfragen unverzüglich bearbeitet werden;

6.2.3 die fachliche Beratung mit nachgewiesener juristischer Sachkunde leisten und die Vorschriften des RDG einhalten;

6.2.4 sich nachhaltig um eine konstruktive und lösungsorientierte Zusammenarbeit sowie die Vereinbarung eines regelmäßigen fachlichen Austausches mit dem zuständigen Jobcenter bemühen;

6.2.5 für die Beratung ausschließlich geeignetes und nachweislich qualifiziertes Personal einsetzen, das eine der folgenden Anforderungen erfüllt:

- staatlich anerkannte, graduierte/diplomierte Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter,
- staatlich anerkannte, graduierte/diplomierte Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen,
- Absolventinnen oder Absolventen des Bachelorstudiengangs „Soziale Arbeit“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts“,
- staatlich anerkannte, graduierte/diplomierte Pädagoginnen oder Pädagogen (Fachrichtung Sozialpädagogik, Betriebspädagogik, Berufspädagogik oder Sonderpädagogik) oder
- Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit gleichwertiger Kompetenz, die aufgrund ihrer nachgewiesenen Erfahrung und ihrer Persönlichkeit geeignet sind und zudem über langjährige Beratungspraxis (SGB II-Erfahrene, Ehrenamtliche) verfügen;

- 6.2.6 ihr Personal regelmäßig fortbilden und die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen personenbezogen nachweisen;
- 6.2.7 ihre Beratungstätigkeit dokumentieren, sich an darauf bezogenen Umfragen durch die Bewilligungsbehörde oder das MS beteiligen sowie unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzes das zuständige Jobcenter auf auffällige Problemlagen oder etwaige Beratungsdefizite hinweisen;
- 6.2.8 den Umfang und die Themenschwerpunkte ihrer Beratungstätigkeit, ihre Vernetzungsaktivitäten sowie die Zusammenarbeit mit dem Jobcenter gegenüber der Bewilligungsbehörde im Rahmen eines standardisierten Berichtswesens halbjährlich zum 15. Januar und 15. Juli nachweisen;
- 6.2.9 an zentralen Fachveranstaltungen des MS oder der von diesem beauftragten Stellen teilnehmen.
- 6.3 Bei Einwerbung weiterer Drittmittel für die Erwerbslosenberatung nach der Bewilligung einer Landeszuwendung ist das Beratungsangebot entsprechend auszuweiten.

7. Anweisungen zum Verfahren

- 7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids sowie die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
- 7.2 Bewilligungsbehörde ist das LS.
- 7.3 Förderanträge sind bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke zu stellen.
- 7.4 Der Antrag ist für jedes Kalenderjahr grundsätzlich neu zu stellen, soweit eine weitere Förderung gewünscht wird. Abweichend davon gilt die erstmalige Antragstellung für den Zeitraum bis zum Ende des ersten, bei neugegründeten Beratungsstellen bis zum Ende des zweiten auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres. Anträge müssen bis zum 1. Oktober eines Jahres bei der Bewilligungsbehörde vorliegen, um für das folgende Kalenderjahr berücksichtigt zu werden.

Davon abweichend können unmittelbar nach der Bekanntmachung dieser Richtlinie bis zum 16. 9. 2022 noch Förderanträge für das laufende Kalenderjahr gestellt werden.

Nach dieser Frist eingehende Anträge können ebenfalls für das jeweils laufende Kalenderjahr berücksichtigt werden, solange im Bereich eines Jobcenters noch keine Bewilligung ausgesprochen wurde.

7.5 Die Bewilligungsbehörde kann für neu gegründete Beratungsstellen bis zum Ende des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres einen geringeren Umfang des wöchentlichen Beratungsangebots gemäß Nummer 6.2.2 zulassen, solange das erforderliche Personal oder die Beratungsräume nicht verfügbar sind.

7.6 Die Verwendung der Zuwendung ist unter Vorlage des Sachberichts nach Nummer 10 der VV zu § 44 LHO innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraums, spätestens jedoch bis zum 31. März des Folgejahres der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

Neben einer vollständigen Auflistung der Ausgaben und Einnahmen ist eine Erklärung zur Richtigkeit des Nachweises sowie zur zweckentsprechenden Verwendung vorzulegen.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2023 außer Kraft.

An
das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, Stadt Göttingen
Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit
Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände

— Nds. MBl. Nr. 48/2021 S. 1754

Ausführungsbestimmungen zu § 15 Abs. 5 Nds. MVollzG

Gem. RdErl. d. MS u. d. MJ v. 11. 11. 2021
— 405-41588/54, 4341-S2.47 —

— **VORIS 34140** —

Bezug: Gem. RdErl. v. 20. 12. 2013 (Nds. MBl. 2014 S. 188), geändert durch Gem. RdErl. vom 8. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1607)
— **VORIS 34140** —

Bei der Gewährung von Freigang, Ausgang oder Urlaub für Untergebrachte wirken nach § 15 Abs. 5 Nds. MVollzG vom 1. 6. 1982 (Nds. GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. 12. 2019 (Nds. GVBl. S. 418), das psychiatrische Krankenhaus oder die Entziehungsanstalt (Einrichtung) und die Vollstreckungsbehörde zusammen.

Gemäß § 15 Abs. 5 Satz 3 Nds. MVollzG wird hierzu bestimmt:

1. Allgemeines

1.1 Über Vollzugslockerungen und Urlaub entscheidet die Vollzugsleitung der Einrichtung (§ 5 a Nds. MVollzG). Die Vollzugsleitung kann die Entscheidung im Einzelfall oder mit Zustimmung des MS für bestimmte Fälle allgemein auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übertragen, die in der Behandlung leitende Verantwortung tragen.

Die Übertragung ist zu dokumentieren.

1.2 Vor der jeweils erstmaligen Gewährung von Freigang, Ausgang oder Urlaub hat die Vollzugsleitung die Vollstreckungsbehörde nach den Bestimmungen der Nummer 3 zu hören und in Fällen, in denen der Schutz der Allgemeinheit besonders zu beachten ist, das Einvernehmen mit der Vollstreckungsbehörde nach den Bestimmungen der Nummer 4 herzustellen.

1.3 Als erstmalige Gewährung gilt auch, wenn ein zuvor gewährter Freigang, Ausgang oder Urlaub widerrufen worden ist oder ein Widerrufsgrund hierfür vorgelegen hat und Freigang, Ausgang oder Urlaub erneut gewährt werden soll.

1.4 Urlaub ist die befristete, einen Kalendertag überschreitende Aufhebung des amtlichen Gewahrsams. Urlaub im Ausland kann nicht gestattet werden.

1.5 Die nachfolgenden Vorschriften gelten auch für die Jugendrichterin oder den Jugendrichter als Vollstreckungsleiterin oder Vollstreckungsleiter (§ 82 Abs. 1 JGG).

1.6 Die Ausführungsbestimmungen finden auch Anwendung auf Untergebrachte, die aus der Sicherungsverwahrung oder im Fall angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung aus dem Strafvollzug durch gerichtliche Entscheidung in den Vollzug der Maßregel nach § 63 oder 64 StGB überwiesen wurden.

2. Anforderungen bei erstmaliger Gewährung von Freigang, Ausgang oder Urlaub

2.1 Bei Untergebrachten, bei denen die Maßregel nach § 63 oder 64 StGB wegen

- einer Straftat gegen das Leben (§§ 211 bis 216 und 221 StGB),
- einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174 c, 176 bis 178, 180 und 180 a, 181 a, 182 und 183, 184 bis 184 c, 184 e, 184 g, 184 i bis 184 k StGB) oder
- einer Straftat nach § 323 a StGB, soweit die im Rausch begangene Tat eines der vorgenannten Delikte ist,

angeordnet wurde, hat die Vollzugsleitung eine gutachterliche Stellungnahme einzuholen, wenn über die erstmalige Gewährung von Freigang, Ausgang oder Urlaub zu entscheiden ist. Unabhängig vom Anlassdelikt gilt dies auch für Untergebrachte, die aus der Sicherungsverwahrung oder im Fall angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung aus dem Strafvollzug in den Vollzug einer Maßregel nach § 63 oder 64 StGB überwiesen wurden.

2.2 Die Vollzugsleitung soll für die erstmalige Gewährung von Freigang, Ausgang oder Urlaub auch dann eine gutachterliche Stellungnahme einholen, wenn die Gesamtwürdigung der untergebrachten Person, ihrer Taten und ergänzend ihrer Entwicklung während des Maßregelvollzugs Grund zu der

Annahme geben kann, dass die Lockerung oder der Urlaub missbraucht werden könnte. Die durch die Tat erwiesene Gefährlichkeit stellt dabei in der Regel einen Anhaltspunkt für diese Annahme dar. Dies gilt insbesondere, wenn die Unterbringung wegen Gewalttaten oder gemeingefährlichen Taten angeordnet wurde.

2.3 Die gutachterliche Stellungnahme soll durch die Sachverständigen des Prognoseteams erstattet werden. Das Prognoseteam besteht aus mindestens zwei forensischen Sachverständigen. Für die Sachverständigen gilt die Regelung des § 275 a Abs. 4 Satz 3 StPO entsprechend.

2.4 Das Prognoseteam gibt seine gutachterliche Stellungnahme schriftlich ab.

2.5 Die Kosten der Prognoseteams sind Kosten der Unterbringung nach § 25 Nds. MVollzG.

3. Anhörung (§ 15 Abs. 5 Satz 1 Nds. MVollzG)

3.1 Die Vollzugsleitung hört die Vollstreckungsbehörde in der Regel schriftlich und rechtzeitig vor der jeweils erstmaligen Gewährung von Freigang, Ausgang oder Urlaub an. Sie teilt unter Darlegung der Gründe die von ihr beabsichtigte Maßnahme mit und bittet um Stellungnahme. Dabei äußert sie sich über alle Umstände, die für die Entschließung der Vollstreckungsbehörde von Bedeutung sein können. Dazu gehören in der Regel

- neue Erkenntnisse, die im Vollzug der Maßregel gewonnen worden sind,
- das Verhalten der untergebrachten Person im Maßregelvollzug,
- die Umgebung, in welche die untergebrachte Person bei Ausführung der beabsichtigten Maßnahme kommen würde,
- der Stand der Behandlung und die therapeutischen Erwägungen, die die Erwartung rechtfertigen, dass die in Aussicht genommene Maßnahme das Ziel der Unterbringung fördern wird,
- die Personen, mit denen die untergebrachte Person voraussichtlich Kontakt haben wird und
- die von der Vollzugsleitung vorgesehenen Sicherungsmaßnahmen, um einem möglichen Missbrauch vorzubeugen.

Soll die untergebrachte Person von bestimmten Personen behandelt, beaufsichtigt oder sonst betreut werden (§ 15 Abs. 6 Satz 2 Nrn. 1 und 2 Nds. MVollzG), so soll sich die Äußerung auch auf das Verhältnis der Personen zueinander und auf die Fähigkeit und Verlässlichkeit zu Behandlung, Aufsicht und Betreuung erstrecken. Sollen Vollzugslockerungen oder Urlaub für Untergebrachte nach den Nummern 2.1 und 2.2 gewährt werden, gibt die Vollzugsleitung der Vollstreckungsbehörde die gutachterliche Stellungnahme zur Kenntnis.

3.2 Über Vollzugslockerungen oder Urlaub ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Sie können nur gewährt werden, wenn

- zu erwarten ist, dass das Ziel der Unterbringung gefördert wird und
- nicht anzunehmen ist, dass die untergebrachte Person die ihr eingeräumten Möglichkeiten missbrauchen, insbesondere sich oder die Allgemeinheit gefährden wird.

3.3 Die Vollstreckungsbehörde teilt ihre Stellungnahme zu der beantragten Maßnahme der Vollzugsleitung schriftlich mit. Bei der Entschließung berücksichtigt die Vollstreckungsbehörde auch die Feststellungen und Erwägungen, die nach dem Urteil, das der Vollstreckung zugrunde liegt, für das Gericht bei der Anordnung der Unterbringung maßgebend gewesen sind sowie frühere Äußerungen der Einrichtung oder anderer Vollzugsanstalten über die untergebrachte Person.

3.4 Hat die Vollstreckungsbehörde Bedenken, so unterrichtet sie die Vollzugsleitung über die dafür maßgebenden Umstände und Erwägungen. Lassen sich die Bedenken unter bestimmten Bedingungen, z. B. durch Weisungen (§ 15 Abs. 6 Nds. MVollzG) ausräumen, so äußert sie sich auch dazu. Hält die Vollstreckungsbehörde vor Abgabe ihrer Stellungnahme ergänzende Feststellungen für erforderlich, so teilt sie diese

und die dafür voraussichtlich benötigte Zeit der Vollzugsleitung mit. Sie gibt auch den Hinweis, ob die materiellen Voraussetzungen für eine Unterbringung in der nachträglichen Sicherungsverwahrung vorliegen.

3.5 Die Vollzugsleitung unterrichtet die Vollstreckungsbehörde schriftlich und unter Angabe der maßgeblichen Gründe, wenn sie eine Entscheidung entgegen der Stellungnahme getroffen hat oder wenn sie ergänzende Feststellungen nicht abwarten will.

4. Lockerung des Vollzugs und Urlaub in besonderen Fällen (§ 15 Abs. 5 Satz 2 Nds. MVollzG)

4.1 Ist bei einer Unterbringung der Schutz der Allgemeinheit besonders zu beachten, darf Freigang, Ausgang oder Urlaub nur im Einvernehmen mit der Vollstreckungsbehörde gewährt werden. Die Bindung der Vollzugsleitung an das Einvernehmen mit der Vollstreckungsbehörde hat zur Folge, dass eine positive Entscheidung nur mit Zustimmung der Vollstreckungsbehörde getroffen werden kann.

4.2 Der Schutz der Allgemeinheit ist besonders zu beachten, wenn die Unterbringung nach § 63 oder 64 StGB wegen folgender rechtswidriger Taten angeordnet wurde:

- gegen das Leben (§§ 211 bis 216 und 221 StGB),
- gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174 c, 176 bis 178, 180 und 180 a, 181 a, 182 und 183, 184 bis 184 c, 184 e, 184 g, 184 i bis 184 k StGB),
- gegen die körperliche Unversehrtheit (§§ 224 bis 227 und 231 StGB),
- gegen die persönliche Freiheit (§§ 232 bis 233 a, 234, 234 a, 235 bis 239 b StGB),
- wegen Diebstahls mit Waffen (§ 244 Abs. 1 Nr. 1 StGB),
- wegen Raubes (§§ 249 bis 251 StGB), auch i. V. m. § 252 oder 255 StGB,
- wegen gemeingefährlicher Straftaten (§§ 306 bis 315 b, 315 d, 316 a bis 319 StGB),
- wegen Vollrausches (§ 323 a StGB), soweit die im Rausch begangene Tat eines der vorgenannten Delikte ist.

Unabhängig vom Anlassdelikt gilt dies auch für eine Person, die aus der Sicherungsverwahrung oder im Fall angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung aus dem Strafvollzug in den Vollzug einer Maßregel nach § 63 oder 64 StGB überwiesen wurde.

4.3 Darüber hinaus ist der Schutz der Allgemeinheit besonders zu beachten, wenn die Unterbringung wegen einer anderen rechtswidrigen Tat angeordnet wurde, von der eine schwere seelische oder körperliche Gefährdung der Opfer ausgehen konnte.

4.4 Hat die Vollstreckungsbehörde gegen die beabsichtigte Maßnahme nichts einzuwenden, so teilt sie ihr Einvernehmen der Vollzugsleitung so früh wie möglich mit. Das Einvernehmen ist schriftlich zu erteilen.

4.5 Erklärt die Vollstreckungsbehörde ihr Einvernehmen nicht, so begründet sie ihre Entscheidung schriftlich. Mit Rücksicht darauf, dass die Versagung einer Lockerung oder eines Urlaubs gerichtlich überprüft werden kann, teilt die Vollstreckungsbehörde der Vollzugsleitung die maßgebenden Gründe ihrer Entscheidung nachvollziehbar und erschöpfend mit.

4.6 Im Übrigen gelten die Ausführungsbestimmungen der Nummern 3.1 bis 3.4 mit der Maßgabe, dass an die Beurteilungskriterien für die Lockerung oder den Urlaub erhöhte Anforderungen zu stellen sind. Die durch die Tat erwiesene Gefährlichkeit stellt dabei in der Regel einen Anhaltspunkt für die Annahme dar, dass die untergebrachte Person die Lockerung oder den Urlaub missbrauchen könnte. Diese Annahme muss durch besondere Umstände und Erwägungen so weit abgeschwächt werden, dass die Begehung einer erheblichen, rechtswidrigen Tat unwahrscheinlich erscheint. Bei Unterbrachten, die aus der Sicherungsverwahrung in den Vollzug einer Maßregel nach § 63 oder 64 StGB überwiesen wurden, soll die Wiederholung von Taten der Art, die zur Anordnung der Sicherungsverwahrung Anlass gegeben haben, sehr unwahrscheinlich sein.

5. Schlussbestimmungen

Dieser Gem. RdErl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2027 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 31. 12. 2021 außer Kraft.

An
die Generalstaatsanwaltschaften
die Staatsanwaltschaften
die Einrichtungen des Maßregelvollzuges

— Nds. MBl. Nr. 48/2021 S. 1756

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der internationalen Jugendarbeit

Erl. d. MS v. 17. 11. 2021 — 306.31-51 772 —

— VORIS 21133 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach § 12 Nds. AG SGB VIII, den §§ 12 und 13 des Jugendförderungsgesetzes, nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung von internationalen Begegnungsmaßnahmen.

1.2 Ziel ist es, durch persönliche Begegnung junger Menschen und pädagogischer Fachkräfte aus verschiedenen Ländern einen Beitrag zur besseren Verständigung und zur gleichmäßigen und nachhaltigen Zusammenarbeit über die nationalen Grenzen hinweg zu leisten. Internationale Jugendbegegnungen sollen bei den Teilnehmenden Kenntnisse und Erfahrungen anderer Länder, ihrer Kulturen und Gesellschaftsordnungen, ihrer Werte und Lebensweisen vermitteln und Fremdenfeindlichkeit, Rassismus und Gewalt entgegenwirken. Jugendbegegnungen fördern interkulturelle Kompetenz und stärken das Bewusstsein junger Menschen für ihre Mitverantwortung für die Demokratie.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert werden

2.1.1 internationale Jugendbegegnungen im Inland und im Ausland, insbesondere mit den Regionen, mit denen das Land Niedersachsen eine Partnerschaftsbeziehung unterhält, mit europäischen Staaten und mit Entwicklungsländern, bevorzugt in Seminar-, Projekt- oder in vergleichbaren Arbeitsformen;

2.1.2 internationale Begegnungsmaßnahmen mit haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Jugendarbeit mit dem Ziel der Kontaktabahnung, des fachlichen Erfahrungsaustausches, des Ausbaus, der Vertiefung, der Erarbeitung neuer Konzepte und der Fortentwicklung der Partnerschaften, Kooperationen und Netzwerke;

2.1.3 Sondermaßnahmen der internationalen Jugendbegegnungen:

- von besonderer internationaler jugendpolitischer Bedeutung,
- im Rahmen von Regierungsabsprachen, die von der Bundesrepublik Deutschland oder dem Land Niedersachsen getroffen wurden (Partnerschaftsbeziehungen),
- im Rahmen der jugendpolitischen Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern.

2.2 Nicht gefördert werden Begegnungsmaßnahmen, die im Rahmen von kommunalen Partnerschaften durchgeführt werden.

2.3 Maßnahmen nach Nummer 2.1 können sowohl in Präsenz, hybrid als auch digital durchgeführt werden.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sowie deren Zusammenschlüsse in Niedersachsen.

3.2 Nicht gefördert werden Träger,

- die zentral über einen Bundes- oder Landesverband i. S. des Kinder- und Jugendplans des Bundes (GMBL Nr. 41/2016 S. 803) organisiert sind. In begründeten Ausnahmefällen kann auch diesen Trägern für Maßnahmen, die aus Sicht des Landes eine besondere Priorität genießen, eine Landeszuwendung gewährt werden, wenn sie dem Antrag eine Erklärung des Landesverbandes beifügen, dass für die förderfähigen Maßnahmen Bundesmittel im Zentralstellenverfahren nicht gewährt werden;
- die durch das Deutsch-Französische Jugendwerk, das Deutsch-Polnische Jugendwerk, das Koordinierungszentrum Deutsch-Tschechischer Jugendaustausch (Tandem), das Koordinierungszentrum Deutsch-Israelischer Jugendaustausch (ConAct), das Deutsch-Griechische Jugendwerk und die Stiftung Deutsch-Russischer Jugendaustausch gefördert werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Es können Begegnungsmaßnahmen in Niedersachsen und im Ausland gefördert werden. Der Zahl der Begegnungen im Ausland soll eine vergleichbare Zahl von Begegnungen in Niedersachsen entsprechen. Das Prinzip der Gegenseitigkeit soll soweit wie möglich verwirklicht werden.

4.2 Für Begegnungsmaßnahmen in Niedersachsen, auch für multinationale Begegnungsmaßnahmen und für Berlinfahrten, die in Verbindung mit Begegnungsmaßnahmen in Niedersachsen durchgeführt werden, können Zuwendungen zu den Aufenthalts- und Programmkosten der Teilnehmenden aus Deutschland und der Teilnehmenden aus dem Ausland gewährt werden.

4.3 Vorbereitung und Auswertung von Begegnungsmaßnahmen können entsprechend gefördert werden, sofern sie in Niedersachsen stattfinden und insgesamt nicht länger als drei Tage dauern.

4.4 Bei der Planung und Vorbereitung aller Begegnungsmaßnahmen ist Folgendes zu beachten:

4.4.1 Die Teilnehmenden aus Deutschland sollen mindestens 12 Jahre alt sein und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Altersbegrenzung gilt nicht für die verantwortlichen Leitungspersonen sowie für Begegnungsmaßnahmen mit haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Jugendarbeit.

4.4.2 Die Dauer der Begegnungsmaßnahme soll mindestens 5, höchstens 30 Tage betragen. An- und Abreisetage gelten jeweils als ein voller Tag.

4.4.3 Das Zahlenverhältnis zwischen den Teilnehmenden aus Deutschland und den Teilnehmenden aus dem Ausland soll bei bilateralen Begegnungsmaßnahmen ausgeglichen, bei multilateralen Begegnungsmaßnahmen angemessen sein. Die Anzahl der verantwortlichen Leitungspersonen muss in einem angemessenen Verhältnis zur gesamten Anzahl aller Teilnehmenden stehen. Der überwiegende Teil der Teilnehmenden aus Deutschland muss aus Niedersachsen kommen.

4.4.4 Die Begegnungsmaßnahmen sollen ein zwischen den Partnern rechtzeitig vorbereitetes und vereinbartes Programm haben, das insbesondere über Zielgruppen, Bildungsziele, Arbeitsmethoden und über die Themen Aufschluss gibt.

4.4.5 Die verantwortlichen Leitungspersonen der Begegnungsmaßnahmen müssen Erfahrungen in der internationalen Jugendarbeit haben oder über eine pädagogische Ausbildung verfügen oder mindestens im Besitz einer Card für Jugendleiterinnen und Jugendleiter (Juleica) sein. Fremdsprachenkenntnisse sind wünschenswert. Die Teilnehmenden sind an der Programmplanung, -durchführung und -auswertung in jugendgerechter Form zu beteiligen.

4.4.6 Die Teilnehmenden an Begegnungsmaßnahmen mit haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden der Ju-

gendarbeit müssen im Hinblick auf die Umsetzung einen besonderen fachlichen Bezug zum Thema der Begegnungsmaßnahme aufweisen.

4.4.7 Die Begegnungsmaßnahmen sollen das Prinzip des Gender Mainstreamings und Managing Diversity sowie die spezifischen Lebenslagen junger Menschen mit besonderem Förderbedarf, junger Migrantinnen und Migranten, junger Menschen mit Behinderungen sowie Teilnehmenden und deren Familien im Transferleistungsbezug angemessen berücksichtigen.

4.4.8 Die Teilnehmenden müssen gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüche ausreichend versichert sein oder vom Träger der Maßnahme ausreichend versichert werden.

4.4.9 Der Zuwendungsempfänger kann neben den Teilnahmebeiträgen von den Teilnehmenden eine Umlage zur Mitfinanzierung eines Gegenbesuchs erheben. Diese Umlage ist gesondert zu buchen, auszuweisen und vom Zuwendungsempfänger zur Finanzierung der Ausgaben des Gegenbesuchs zu berücksichtigen.

4.4.10 Die Durchführung von Maßnahmen nach Nummer 2.1 in digitaler oder hybrider Form hat ein definiertes Anfangs- und Enddatum sowie ein pädagogisches Konzept (Ziel, Inhalt, Methode). Es müssen mindestens vier gemeinsame nicht unmittelbar aufeinanderfolgende Programmtage im Umfang von mindestens vier Stunden nachgewiesen werden. Das Programm ist gemeinsam oder parallel mit der Teilnehmendengruppe aus dem Ausland durchzuführen. Mindestens ist aber pro Programmtag ein deutsch-ausländisches Treffen von täglich 90 Minuten inhaltlichen Programms mit der ganzen Gruppe oder in Kleingruppen bei digitalen oder hybriden Formaten durchzuführen.

4.4.11 Auf die Förderung durch das Land ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Festbetragsfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Zuwendung beträgt für Teilnehmende aus Deutschland und aus dem Ausland je Tag und teilnehmender Person

- bei internationalen Jugendbegegnungen in Niedersachsen sowie für Berlinfahrten nach Nummer 2.1.1 bis zu 20 EUR,
- bei internationalen Maßnahmen mit Fachkräften in Niedersachsen sowie für Berlinfahrten nach Nummer 2.1.2 bis zu 30 EUR,
- bei Sondermaßnahmen internationaler Jugendbegegnungen nach Nummer 2.1.3 bis zu 35 EUR.

Die Zuwendung kann auch für Teilnehmende aus Deutschland im Ausland gewährt werden sowie bei besonderem Förderbedarf für eine Begleitperson pro teilnehmender Person.

5.3 Für Maßnahmen, die nach qualitativem, pädagogischem oder logistischem Aufwand erhöhten Anforderungen entsprechen sowie für Vorbereitung, Auswertung und die Sprachmittlung kann zusätzlich je teilnehmender Person aus Deutschland bei Maßnahmen im Ausland

- nach der Nummer 2.1.2 und bei der Berücksichtigung der Zielgruppe nach Nummer 4.4.7 ein Zuschlag von 51 EUR, jedoch nicht mehr als 511 EUR je Maßnahme und
- nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.3 ein Zuschlag von 26 EUR, jedoch nicht mehr als 383 EUR je Maßnahme gewährt werden. Im Inland kann der Zuschlag bei der Berücksichtigung der Zielgruppen nach Nummer 4.4.7 gewährt werden.

5.4 Der nach Nummer 5.2 maßgebliche Tagessatz kann auch für die Leitung und die Referentinnen und Referenten oder

die Teamerinnen und Teamer gewährt werden, soweit sie nicht ständig in der Einrichtung tätig sind, in der die Maßnahme durchgeführt wird.

5.5 Für Teilnehmende aus Deutschland an Veranstaltungen im Ausland können Zuschüsse zu den Fahrtkosten in Höhe von 0,12 EUR je einfachem Entfernungskilometer für Maßnahmen im europäischen Ausland und 0,08 EUR je einfachem Entfernungskilometer für außereuropäische Ziele gewährt werden. Die Entfernungskilometer innerhalb Europas (geografisch) werden anhand der Routenplanung über die Internetseite www.maps.google.de und außerhalb Europas anhand der Luftlinie über die Internetseite www.luftlinie.org ermittelt. Es gilt die einfache Strecke als Berechnungsgrundlage. Als Ausgangsort gilt der Wohn- oder Abfahrtsort der Gruppe, als Zielort der Programmort oder der Ort des Zusammentreffens mit der Partnergruppe. Die Berechnung erfolgt anhand eines im Bewilligungsbescheid festzulegenden nachvollziehbaren Verfahrens.

5.6 Förderfähige Ausgaben für digitale und hybride Maßnahmen nach Nummer 2.1 können Honorare für Moderation, Sprachmittlung sowie der Zugang zu digitalen Tools sein.

5.7 Aktivitäten, die ihrer Art nach keine Begegnung nach Nummer 2.1 sind, können auch als Kleinaktivitäten mit einem Zuschuss von höchstens 1 000 EUR gefördert werden. Es sind jeweils mindestens 10 % der Gesamtausgaben aus Eigenmitteln zu decken.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Domhof 1, 31134 Hil-desheim, – Niedersächsisches Landesjugendamt –.

6.3 Anträge können bei der Bewilligungsbehörde bis zum 1. April für das jeweilige Haushaltsjahr, auf jeden Fall aber rechtzeitig vor Beginn der Begegnungsmaßnahme, gestellt werden.

6.4 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 1. 2022 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An das
Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie – Niedersächsisches Landesjugendamt

Nachrichtlich:

An
den Landesjugendhilfeausschuss
den Landesbeirat für Jugendarbeit
den Landesjugendring Niedersachsen
die Sportjugend Niedersachsen
das Paritätische Jugendwerk Niedersachsen
die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände
die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen
die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen
die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
das Katholische Büro Niedersachsen
die Jugendverbände, die auf Landesebene als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind
die Landesarbeitsgemeinschaft Offene Kinder- und Jugendarbeit Niedersachsen e. V.
die Landesarbeitsgemeinschaft Niedersachsen für Ambulante Sozialpädagogische Angebote nach dem Jugendrecht e. V.
die Landesarbeitsgemeinschaft für Jugendsozialarbeit in Niedersachsen
die Landesvereinigung Kulturelle Jugendbildung Niedersachsen e. V.

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Förderaufruf; Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Prototypenherstellung in Ergänzung zum Gründungsstipendium

Erl. d. MW v. 16. 11. 2021 — 20-32318 —

— **VORIS 77100** —

Bezug: Erl. v. 25. 4. 2019 (Nds. MBl. S. 760), zuletzt geändert durch
Erl. v. 5. 1. 2021 (Nds. MBl. S. 34)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Technologieorientierte Gründungen und Startup-Unternehmen erfüllen eine wichtige Funktion zur Digitalisierung und Modernisierung der Wirtschaft. Sie entwickeln eigene innovative Produkte und fordern damit etablierte Unternehmen heraus. Viele technologieorientierte Gründungen scheitern aber bereits in der frühen Phase oder werden nicht in Niedersachsen realisiert, weil es an Finanzierungsmöglichkeiten zur Prototypenherstellung fehlt.

Ohne einen funktionierenden Prototypen sind potentielle Investoren aber meist nicht bereit, das notwendige Startkapital zu investieren. Infolge der COVID-19-Pandemie ist der Aufbau von persönlichen Kunden-, Unternehmens- und Investorenkontakten in der Phase der Unternehmensgründung deutlich schwieriger als in normalen Zeiten. Viele Unternehmen, Finanzierungsgeberinnen, Finanzierungsgeber und Banken halten sich aufgrund der angespannten wirtschaftlichen Lage und angesichts unklarer Zukunftsaussichten der Gesamtwirtschaft bei der Unterstützung neuer Projekte zurück.

Mit der Förderung soll verhindert werden, dass infolge der aktuellen Krise technologiebasierte Gründungen verschoben werden oder gänzlich entfallen. Sie ist besonders geeignet, das Innovationsklima in der niedersächsischen Wirtschaft zu beleben. Innovationen sind ein maßgeblicher Faktor der Wirtschaft, und die Innovationskraft der niedersächsischen Wirtschaft ist unbedingt trotz der Pandemie und ihrer Auswirkungen mittel- und langfristig zu erhalten und zu stärken, damit Niedersachsen schnell und gestärkt aus der Krise herauskommt. Die Förderung erfüllt somit den Zweck nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 COVID-19-SVG.

Das Land Niedersachsen möchte in Ergänzung zum Gründungsstipendium gemäß Bezugserrlass Empfängerinnen und Empfänger des Gründungsstipendiums während oder nach Gewährung des Gründungsstipendiums bei der Prototypenherstellung finanziell fördern, damit sie ihr Gründungsvorhaben umsetzen und ihre Position in der Frühphase nach der Gründung am Kapitalmarkt stärken und ihre Wettbewerbsfähigkeit erhöhen können.

1.2 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieses Förderaufrufs und der VV zu § 44 LHO Zuwendungen zur Förderung der Prototypenherstellung aus Mitteln des Sondervermögens zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie. Es gelten die ANBest-P. Soweit es sich um eine staatliche Beihilfe handelt, erfolgt die Förderung nach der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. 7. 2020 (ABl. EU Nr. L 215 S. 3) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —. Alternativ oder kumulativ kann die Förderung erfolgen auf Grundlage der Bekanntmachung der vierten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. 2. 2021 (BANZ AT 01.03.2021 B1) in der jeweils geltenden Fassung — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 —.

1.3 Ein Rechtsanspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Herstellung von Prototypen durch Empfängerinnen oder Empfänger des Gründungsstipendiums gemäß Bezugserrlass während oder nach der Förderung durch das Gründungsstipendium, die infolge der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ihre Gründungsvorhaben lediglich verschoben, aber nicht aufgegeben haben (ca. zehn Projekte).

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind Empfängerinnen oder Empfänger des Gründungsstipendiums gemäß Bezugserrlass während oder bis zu zwölf Monate nach Gewährung der letzten Zahlung des Gründungsstipendiums, die die Absicht verfolgen, ein technologiebasiertes Unternehmen in Niedersachsen zu gründen oder bereits gegründet haben. Der Unternehmenssitz und der Wohnsitz der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers müssen zum Zeitpunkt der Antragstellung in Niedersachsen liegen.

3.2 Je Gründungsvorhaben kann maximal ein Antrag auf Prototypenförderung gestellt werden.

3.3 Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß § 2 Abs. 6 der Kleinbeihilfenregelung 2020.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Förderung ist, dass mit der Herstellung der Prototypen, für die die Finanzierung pandemiebedingt nicht gesichert werden konnte, ein marktreifes Produkt zur Verfügung steht und so die Erfolgchancen einer Gründung verbessert und umgesetzt werden können. Dies ist im Antrag zu begründen. Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger reichen im Rahmen des Förderantrags eine Prototypenskizze mit Erläuterung ein.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt. Die Zuwendung beträgt 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch höchstens 50 000 EUR. Die zuwendungsfähigen Ausgaben müssen mindestens 10 000 EUR betragen.

5.2 Folgende Ausgaben sind dabei zuwendungsfähig:

- Ausgaben für Material zur Erstellung des Prototypen,
 - Ausgaben für externe Dienstleistungen (z. B. Beratungen mit Herstellerfirmen, Ausgaben für Kostenvoranschläge, Spezialanfertigungen als Vorprodukt),
 - Ausgaben für Softwareentwicklung durch Dienstleister (z. B. Steuerungssoftware), sofern die Softwareentwicklung nicht Kern des Gründungsvorhabens und nicht vom Gründungsteam selbst zu leisten ist.
- 5.3 Nicht zuwendungsfähig sind:
- Personalausgaben,
 - Raummiete,
 - Ausgaben für Steuern, Versicherungen, Leasing, Büromaterial,
 - Ausgaben für die GmbH-Gründung,
 - als Vorsteuer abziehbare Umsatzsteuer.

5.4 Zuwendungen nach diesem Förderaufruf werden bis spätestens zum 10. 12. 2022 bewilligt. Förderanträge nach diesem Förderaufruf müssen bis zum 15. 11. 2022 gestellt worden sein.

5.5 Bei Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns gemäß Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO werden gegenüber der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger die ANBest-P für verbindlich erklärt.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die ANBest-P sind unverändert zum Bestandteil des Bescheides zu machen. Abweichungen von den Regelungen aus der ANBest-P sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Die Zuwendungsempfängerinnen oder Zuwendungsempfänger sind darauf hinzuweisen, dass eine Prüfung durch den LRH oder dessen Beauftragte sowie durch das MW erfolgen kann.

6.3 Soweit die Förderung eine staatliche Beihilfe darstellt, stellt die Bewilligungsstelle bei Anwendung der De-minimis-Verordnung sicher, dass sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung eingehalten sind (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Erfolgt die Förderung auf der Grundlage der Kleinbeihilfenregelung 2020, müssen sämtliche Voraussetzungen der Kleinbeihilfenregelung 2020 (insbesondere Höchstbetrag, Kumulierung, Überwachung, Aufbewahrung, Veröffentlichung) vorliegen. Die Bewilligungsstelle prüft insbesondere zur Einhaltung der zulässigen Höchstbeträge auch eine von den antragstellenden Unternehmen vorzulegende Erklärung zu bereits erhaltenen Beihilfen nach der Kleinbeihilfenregelung 2020.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Ver-

wendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die ANBest-P, soweit nicht in diesem Förderaufruf Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in seiner jeweils geltenden Fassung zulässig.

7.3 Zuständige Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12 – 16, 30177 Hannover. Sie kann nach eigenem Ermessen fachkundige Stellen wie z. B. das Innovationszentrum Niedersachsen zur Beurteilung der Förderwürdigkeit hinzuziehen.

7.4 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung erforderlichen Formulare auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit.

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 1. 12. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2022 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 48/2021 S. 1760

**Übertragung von Zuständigkeiten
nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ZustVO-OWi**

Bek. d. MW v. 17. 11. 2021 — 20-01461/2000 —

Aufgrund des § 4 Abs. 2 Satz 3 ZustVO-OWi wird bekannt gemacht:

Das MW hat mit Bescheid vom 17. 11. 2021 gemäß § 4 Abs. 2 ZustVO-OWi der Stadt Norden die Zuständigkeiten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ZustVO-OWi übertragen.

— Nds. MBl. Nr. 48/2021 S. 1761

**Anerkennung von sachverständigen Stellen
für die Überprüfung der Betriebssicherheit
nach § 20 NESG;
Antragstellerin: DEKRA Automobil GmbH**

Bek. d. MW v. 17. 11. 2021 — 44-30223/2000 —

Das MW hat die DEKRA Automobil GmbH, Robert-Bosch-Breite 27, 37079 Göttingen, mit Bescheid vom 17. 11. 2021 als sachverständige Stelle für die Überprüfung der Betriebssicherheit nach § 20 Abs. 1 NESG anerkannt.

Die Anerkennung erstreckt sich auf Schleplifte i. S. des § 11 Abs. 2 Nr. 3 NESG.

Im Rahmen der Anerkennung ist folgender Sachverständiger benannt:

Herr B. Eng, Nils Prause.

Die Anerkennung umfasst den Zeitraum vom 1. 1. 2022 bis 31. 12. 2026.

— Nds. MBl. Nr. 48/2021 S. 1761

**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung niederschwelliger Investitionen
des von der COVID-19 Pandemie betroffenen
Gaststättengewerbes**

Erl. d. MW v. 22. 11. 2021 — 23-32330/0700 —

— VORIS 77000 —

Bezug: Erl. v. 6. 10. 2020 (Nds. MBl. S. 1164), geändert durch Erl. v. 18. 12. 2020 (Nds. MBl. 2021 S. 33)
— VORIS 77000 —

Der Bezugserrlass wird mit Wirkung vom 22. 11. 2021 wie folgt geändert:

1. Nummer 1.3 erhält folgende Fassung:

„1.3 Kumulativ oder alternativ erfolgt die Gewährung der Zuwendung auf Grundlage der Bekanntmachung der vierten geänderten Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 („Vierte Geänderte Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 12. 2. 2021 (BAnz. AT 01.03.2021 B1) — im Folgenden: Kleinbeihilfenregelung 2020 — in der jeweils geltenden Fassung.“

2. Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Sätzen 2 und 3 wird die Jahreszahl „2020“ durch die Jahreszahl „2021“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „des Vorjahres“ durch die Worte „des Jahres 2019“ ersetzt.

3. In Nummer 7.5 Satz 1 wird das Datum „31. 3. 2021“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 48/2021 S. 1761

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Namensänderung der „Stiftung Leben & Umwelt“

Bek. d. ArL Leine-Weser v. 23. 11. 2021
— 11741-S 34 —

Mit Schreiben vom 23. 11. 2021 hat das ArL Leine-Weser als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG die beantragte Satzungsänderung der „Stiftung Leben & Umwelt“ zur Änderung des Stiftungsnamens gemäß § 7 Abs. 1 und 3 NStiftG genehmigt.

Die Stiftung führt nunmehr den Namen „Stiftung Leben & Umwelt / Heinrich-Böll-Stiftung Niedersachsen“.

— Nds. MBl. Nr. 48/2021 S. 1762

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Anerkennung der „Pankratz Familienstiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 12. 11. 2021
— 2.02-11741-01 (025) —

Mit Schreiben vom 12. 11. 2021 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG unter Zugrundelegung des Stiftungsgeschäfts vom 20. 4. 2021 (UR-Nr. 302/2021 des Notars Matthias Rosenbohm, Oldenburg, mit Berichtigungserklärung vom 26. 10. 2021) mit Satzung vom 28. 9. 2021 die „Pankratz Familienstiftung“ mit Sitz in der Stadt Westerstede gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die finanzielle Unterstützung der ehelichen Abkömmlinge der Stifter und der Stifter in Fällen wirtschaftlicher Not oder sonstiger Bedürftigkeit sowie die Förderung der universitären und beruflichen Ausbildung der ehelichen Abkömmlinge der Stifter im In- und Ausland.

Die Anschrift der Stiftung lautet:

Pankratz Familienstiftung
Westerloyer Straße 1 a
26655 Westerstede.

— Nds. MBl. Nr. 48/2021 S. 1762

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Festlegung eines Einwirkungsbereichs gemäß § 3 Abs. 4 EinwirkungsBergV; Öffentliche Bekanntgabe

Bek. d. LBEG v. 11. 11. 2021
— L1.2/L67131/00-02/2021-0004 —

Festlegung eines Einwirkungsbereichs zu einem seismischen Ereignis vom 13. 9. 2021 bei Langwedel, Landkreis Verden.

Das LBEG hat gemäß § 3 Abs. 4 der EinwirkungsBergV für den in der als **Anlage** beigefügten Karte dargestellten Bereich einen Einwirkungsbereich i. S. des § 120 Abs. 1 BBergG festgelegt.

Die Grenzen des Einwirkungsbereichs waren nach Auftritt einer Erschütterung nach einem seismischen Ereignis festzulegen. Die Festlegung erfolgte aufgrund eines Erdbebens am 13. 9. 2021 mit der Magnitude 3,1 bei Langwedel, Landkreis Verden unter Hinzuziehung des Niedersächsischen Erdbebedienstes (NED).

Der Einwirkungsbereich ist dem Förderbetrieb Gas Nord-Bereich Weser Nord- der Wintershall Dea Deutschland GmbH zuzurechnen, die Ausdehnung kann der Anlage entnommen werden.

Weitere Informationen sind auf der Homepage des LBEG unter www.lbeg.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Häufig gestellte Fragen > Fragen und Antworten > Einwirkungsbereiche“ einzusehen.

— Nds. MBl. Nr. 48/2021 S. 1762



**Entscheidung nach dem BBergG;
Öffentliche Bekanntmachung
(K + S Minerals and Agriculture GmbH)**

**Bek. d. LBEG v. 19. 11. 2021
— L1.4/L67120/02-39-01/2019-0003 —**

I.

Das LBEG hat der Firma K + S Minerals and Agriculture GmbH, Tienberg 25, 31515 Wunstorf, mit der Entscheidung vom 19. 11. 2021 — L1.4/L67120/02-39-01/2021-0003/001 — den Stand-Alone-Betrieb der REKAL-Anlage am Standort des Bergwerks Sigmundshall in der Stadt Wunstorf (Region Hannover) gemäß § 52 Abs. 2 a BBergG i. V. m. § 48 Abs. 2 und § 55 BBergG zugelassen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wurde eine Prüfung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens durchgeführt. Die Auswirkungen der Maßnahme auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Die Zulassung erfolgte nach Maßgabe der in Ziffer 3 der Rahmenbetriebsplanzulassung vom 19. 11. 2021 festgestellten Unterlagen sowie der in den Ziffern 4 und 7 der Rahmenbetriebsplanzulassung enthaltenen Nebenbestimmungen und Hinweisen.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses und die Rechtsbehelfsbelehrung werden gemäß § 74 Abs. 5 Satz 2 VwVfG bekannt gemacht.

II.

1. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit **vom 9. 12. bis 22. 12. 2021 (jeweils einschließlich)** wie folgt aus:

— Samtgemeinde Nenndorf, Fachbereich 3 „Bauen und Umwelt“ (Zimmer 2.03), Rathaus, Rodenberger Allee 13, 31542 Bad Nenndorf,

montags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr und	14.00 bis 15.30 Uhr,
dienstags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr,	
donnerstags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr und	15.00 bis 17.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr,	

eine vorherige Terminabstimmung wird empfohlen. Es sind die aktuellen Corona-Bestimmungen am Rathauseingang zu beachten;

— Samtgemeinde Sachsenhagen, Rathaus Hagenburg, Schloßstraße 3, 31558 Hagenburg, Zimmer 11,

montags und dienstags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr und	14.00 bis 15.30 Uhr,
mittwochs in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr,	
donnerstags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr und	14.00 bis 18.00 Uhr,
freitags in der Zeit von	9.00 bis 12.00 Uhr,	

eine telefonische Terminvereinbarung unter Tel. 05033 960-23 ist entsprechend der gültigen Beschränkungen aufgrund der COVID-19-Pandemie erforderlich;

— Stadt Wunstorf, Bauamt, Stiftstraße 8, 31515 Wunstorf,

montags bis mittwochs in der Zeit von	8.00 bis 15.00 Uhr,	
donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 17.00 Uhr,	
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.00 Uhr,	

eine vorherige Terminabsprache unter Tel. 05031 101-236 oder Tel. 05031 101-203 ist erforderlich.

2. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben hat, als gestellt (§ 74 Abs. 5 S. 3 VwVfG), soweit eine Zustellung nicht postalisch erfolgt. Dies gilt ebenso für Vereinigungen i. S. von § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG, die keine Stellungnahmen abgegeben haben.

3. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim LBEG, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, schriftlich angefordert werden.

4. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen im Internet unter www.lbeg.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bergbau > Genehmigungsverfahren > Aktuelle Planfeststellungsverfahren > Stand-Alone-Betrieb der REKAL-Anlage“ sowie im niedersächsischen UVP-Portal unter <https://uvp.niedersachsen.de/startseite> eingesehen werden (§ 27 a VwVfG).

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich (§ 27 a Abs. 1 S. 4 VwVfG).

III.

Die REKAL-Anlage (REcycling KAlium) ist eine physikalisch-chemische Behandlungsanlage zur Verwertung von Salzschlacken der Sekundäraluminiumindustrie mit einer Durchsatzkapazität von 120 000 t/a Salzschlacke.

Nach der Rückgewinnung von Aluminium-Granulat, Kaliumchlorid (KCl) und Ammoniumsulfat ((NH₄)₂SO₄) wird der verbleibende REKAL-Rückstand mit Kraftwerksasche im Verhältnis 70:30 unter Zugabe von Granulierlauge in einem geschlossenen Mischsystem gemischt und das REKAL-Abdeckmaterial für die Abdeckung und Begrünung der Halde Sigmundshall erzeugt.

Die REKAL-Anlage ist am Standort Sigmundshall in das Werksgelände integriert.

Die Planfeststellung umfasst den Weiterbetrieb der REKAL-Anlage auch nach Einstellung des Bergwerksbetriebes (Stand-Alone-Betrieb) nach Maßgabe der Planunterlagen und unter Berücksichtigung der aufgenommenen Nebenbestimmungen.

Mit dem Weiterbetrieb wird die Herstellung des Abdeckmaterials für die Abdeckung der Halde Sigmundshall auch weiterhin gewährleistet. Der Weiterbetrieb ist auf die Dauer der Haldenabdeckung begrenzt.

Die Abdeckung und Begrünung der Halde Sigmundshall selbst waren nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens.

IV.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der von der K + S Minerals and Agriculture GmbH, Tienberg 25, 31515 Wunstorf, vormals K + S KALI GmbH (im Weiteren: Vorhabenträger) beantragte

Rahmenbetriebsplan für den Stand-Alone-Betrieb
der REKAL-Anlage am Standort Sigmundshall
einschließlich der nachgereichten Änderungen
und Ergänzungen

für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren gemäß § 57 a BBergG*) durchzuführen war, wird

— nach Maßgabe der bergrechtlichen Voraussetzungen für die Zulassung eines Rahmenbetriebsplanes aufgrund der §§ 48 Abs. 2 und 55 BBergG,

— nach Maßgabe der für die nach § 57 a Abs. 4 Satz 1 BBergG eingeschlossenen Entscheidungen geltenden Vorschriften,

— nach Prüfung aller Einwendungsgründe und der von den Fachbehörden sowie den Naturschutzverbänden abgegebenen Stellungnahmen und

— unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung

unter Aufnahme von Nebenbestimmungen zugelassen.

*) Die Fundstellen der angezogenen Gesetze, Verordnungen, Richtlinien etc. sind in Teil E aufgelistet, die Abkürzungen in Teil D. (Hier nicht abgedruckt).

Die Zulassung umfasst den Weiterbetrieb der REKAL-Anlage im Stand-Alone-Betrieb nach Maßgabe der Planunterlagen und unter Berücksichtigung der unter Abschnitt 4 der Zulassung aufgenommenen Nebenbestimmungen.

Die räumliche und technologische Abgrenzung der REKAL-Anlage erfolgt über die folgenden Schnittstellen (vgl. Abbildung 1 auf S. 2 der Zulassung):

- Annahmestelle für die gelieferten Salzschlacken (Schnittstelle 1),
- Abschluss der Konditionierung des Abdeckmaterials (Verfahrensstufe 600), d. h. Aufgabe auf das Haldenband (Schnittstelle 2),
- Abgabe der aus dem Aufbereitungsprozess gewonnenen Produkte (Schnittstelle 3),
- Medieneingang in die bauliche Anlage (Schnittstelle 4).

Das Vorhaben ist nach Maßgabe der unter Abschnitt 3 der Zulassung aufgeführten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus dieser Zulassung keine Änderungen, Ergänzungen, Nebenbestimmungen und/oder Vorbehalte ergeben.

Bereits bestehende Zulassungen, Erlaubnisse, Genehmigungen etc. behalten ihre Gültigkeit sowie ihre Befristungen. Soweit sie dieser Zulassung widersprechen, sind die Regelungen dieser Zulassung vorrangig zu beachten (Siehe Antragsunterlage F-4: Liste ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

Diese Zulassung wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger des Vorhabenträgers.

Die Zulassung schließt folgende Entscheidungen ein (§ 75 Abs. 1 VwVfG und § 57 b Abs. 3 BBergG):

- Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG für den Betrieb der REKAL-Anlage im sog. Stand-Alone-Betrieb nach Einstellung der Kaliproduktion und des Bergwerksbetriebs,
- Anordnung von Messungen gemäß § 28 BImSchG hinter der Thermischen Nachverbrennung (Kamin).

Die verfahrensrelevanten fristgemäßen Einwendungen sowie Anträge gegen den Plan werden zurückgewiesen, soweit ihnen in dieser Rahmenbetriebsplanzulassung nicht entsprochen wurde.

Nicht entschieden wurde über Einwendungen und Stellungnahmen, die sich mit der Zulässigkeit der Rückstandshalde Sigmundshall und deren Abdeckung beschäftigen, da diese nicht Verfahrensgegenstand sind. Die Öffentlichkeit und die Träger öffentlicher Belange sowie die Naturschutzvereinigun-

gen waren hierüber bereits zu Beginn des Beteiligungsverfahrens informiert worden.

Die Würdigung aller für und gegen das Vorhaben stehender öffentlicher und privater Interessen ergibt, dass dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen (§ 48 Abs. 2 BBergG).

V.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Rahmenbetriebsplanzulassung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Niedersächsischen Obergerverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden (§ 48 Abs. 1 Nr. 13 VwGO).

– Nds. MBl. Nr. 48/2021 S. 1764

Landeswahlleiterin

Ausscheiden von Ersatzpersonen für die Sitznachfolge im Niedersächsischen Landtag

Bek. d. Landeswahlleiterin v. 18. 11. 2021
– LWL 11412/3.8 –

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zur Berufung von Listennachfolgerinnen und Listennachfolgern im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus Gründen des Datenschutzes gemäß § 77 Abs. 3 NLWO nicht mehr möglich.

– Nds. MBl. Nr. 48/2021 S. 1765

**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

**Umstufung von Teilstrecken
der Bundesstraßen 212, 74, 211
und der Landesstraße 855**

**Bek. d. NLStBV v. 15. 11. 2021
– GB Oldenburg 4-4142/31020 –**

I.

Die in der Gemeinde Berne gelegenen Teilstrecken der Bundesstraße (B) 74 und der B 212 und die in der Gemeinde Ovelgönne gelegenen Teilstrecken der B 211 und der Landesstraße (L) 855 werden gemäß § 2 FStrG und § 7 NStrG wie folgt zum 1. 1. 2022 abgestuft:

1. Bundesstraße 212, Abschnitt 100 (alt), von Station 0 bis Station 3 533 zur Kreisstraße 317, Abschnitt 20, von Station 0 bis Station 3 533, neuer Baulastträger ist der Landkreis Wesermarsch;
2. Bundesstraße 74, Abschnitt 5, Station 0 bis Station 1 408 zur Landesstraße 868, Abschnitt 100, Station 0 bis Station 1 408, neuer Baulastträger ist das Land Niedersachsen;
3. Bundesstraße 211, Abschnitt 110 (alt), von Station 0 bis Station 668 und die Landesstraße 855, Abschnitt 5, von Station 0 bis Station 784 zur Kreisstraße 208, Abschnitt 30, von Station 0 bis Station 1452, neuer Baulastträger ist der Landkreis Wesermarsch.

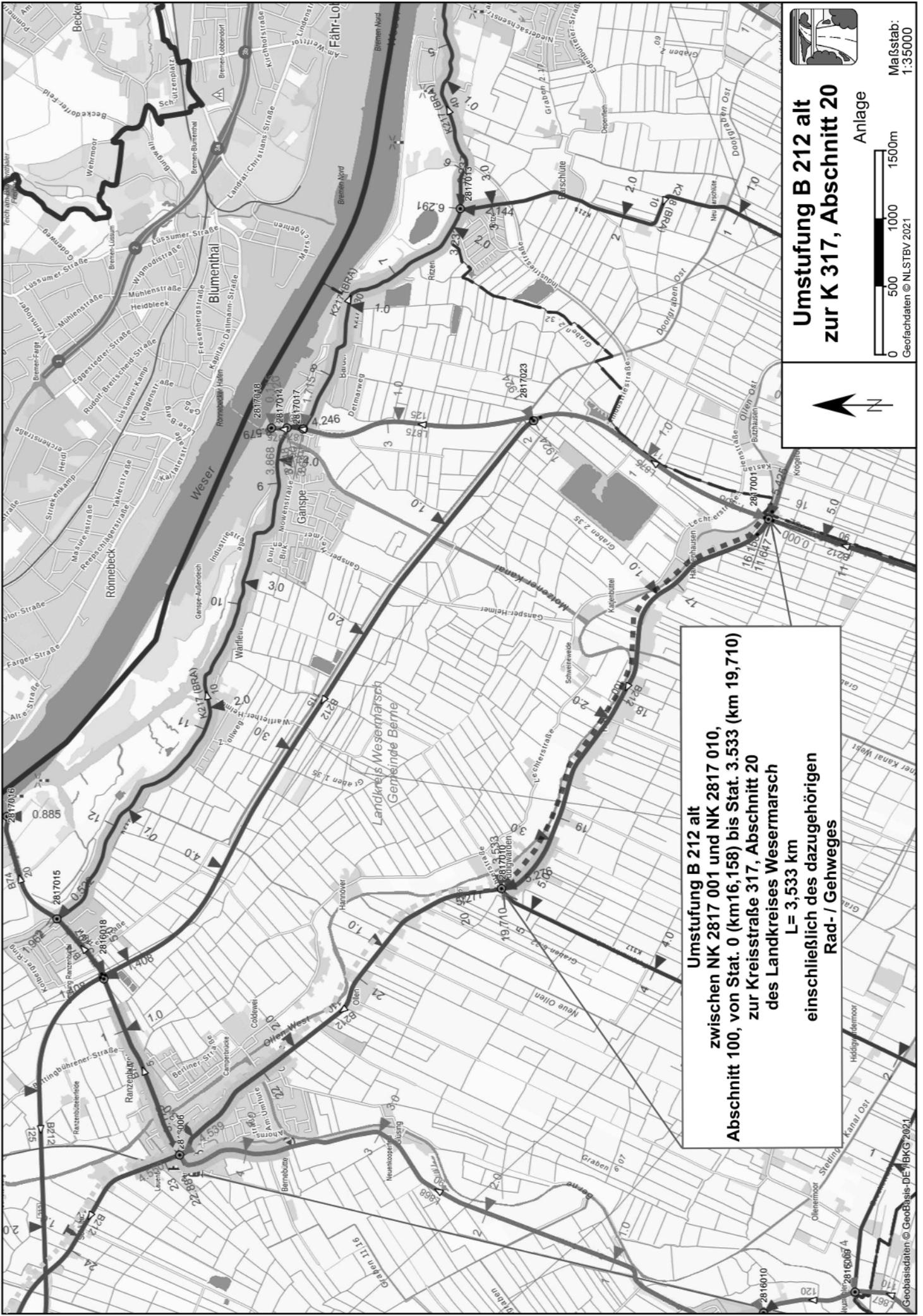
Drei Übersichtspläne sind als **Anlage** beigelegt.

II.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie der angefochtene Bescheid beigelegt werden.



**Umstufung B 212 alt
zur K 317, Abschnitt 20**

Anlage

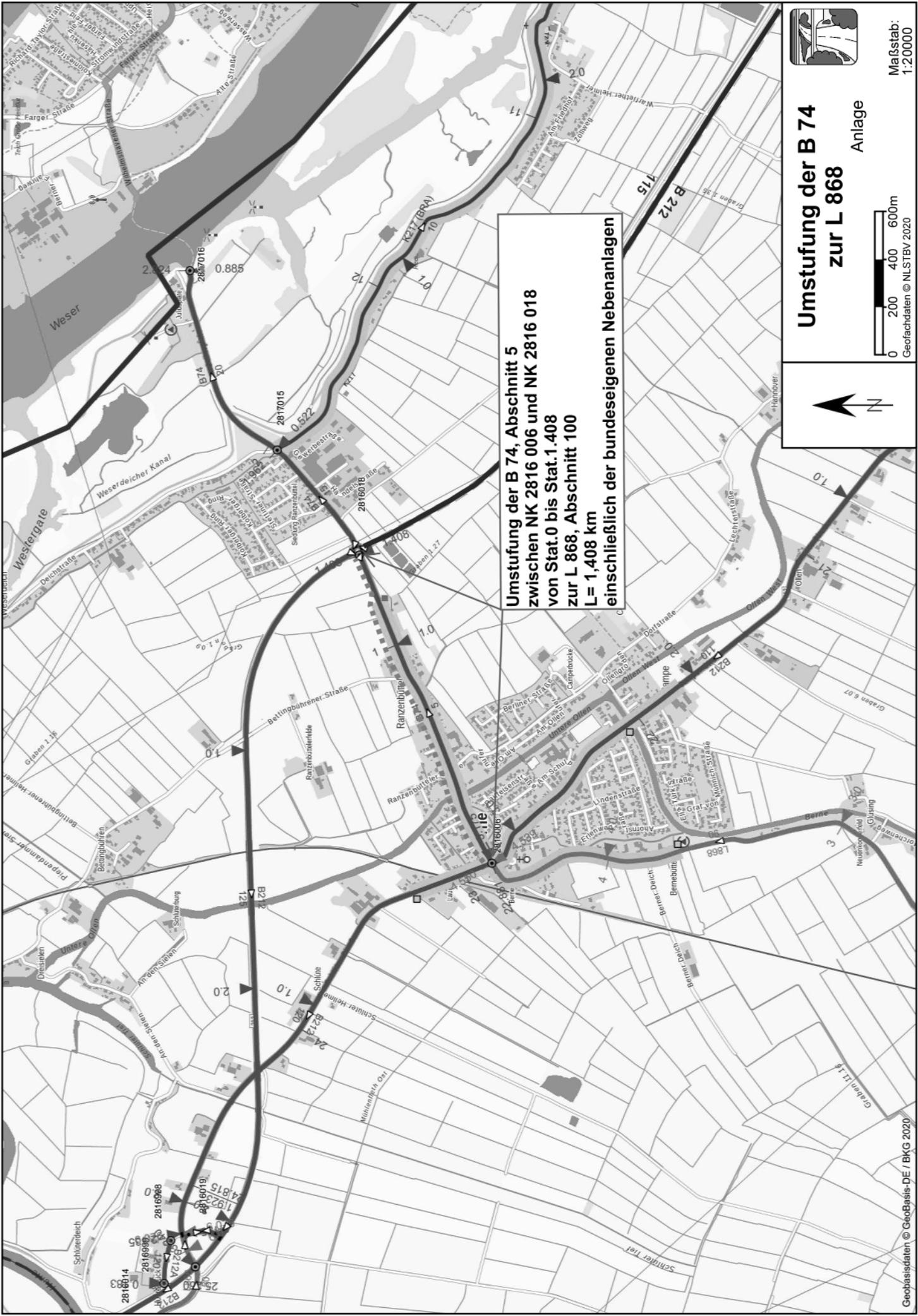


Maßstab:
1:35000

Geofachdaten © NLSTBV 2021



**Umstufung B 212 alt
zwischen NK 2817 001 und NK 2817 010,
Abschnitt 100, von Stat. 0 (km16,158) bis Stat. 3.533 (km 19,710)
zur Kreisstraße 317, Abschnitt 20
des Landkreises Wesermarsch
L= 3,533 km
einschließlich des dazugehörigen
Rad- / Gehweges**



**Umstufung der B 74, Abschnitt 5
zwischen NK 2816 006 und NK 2816 018
von Stat.0 bis Stat.1.408
zur L 868, Abschnitt 100
L = 1,408 km**
einschließlich der bundeseigenen Nebenanlagen

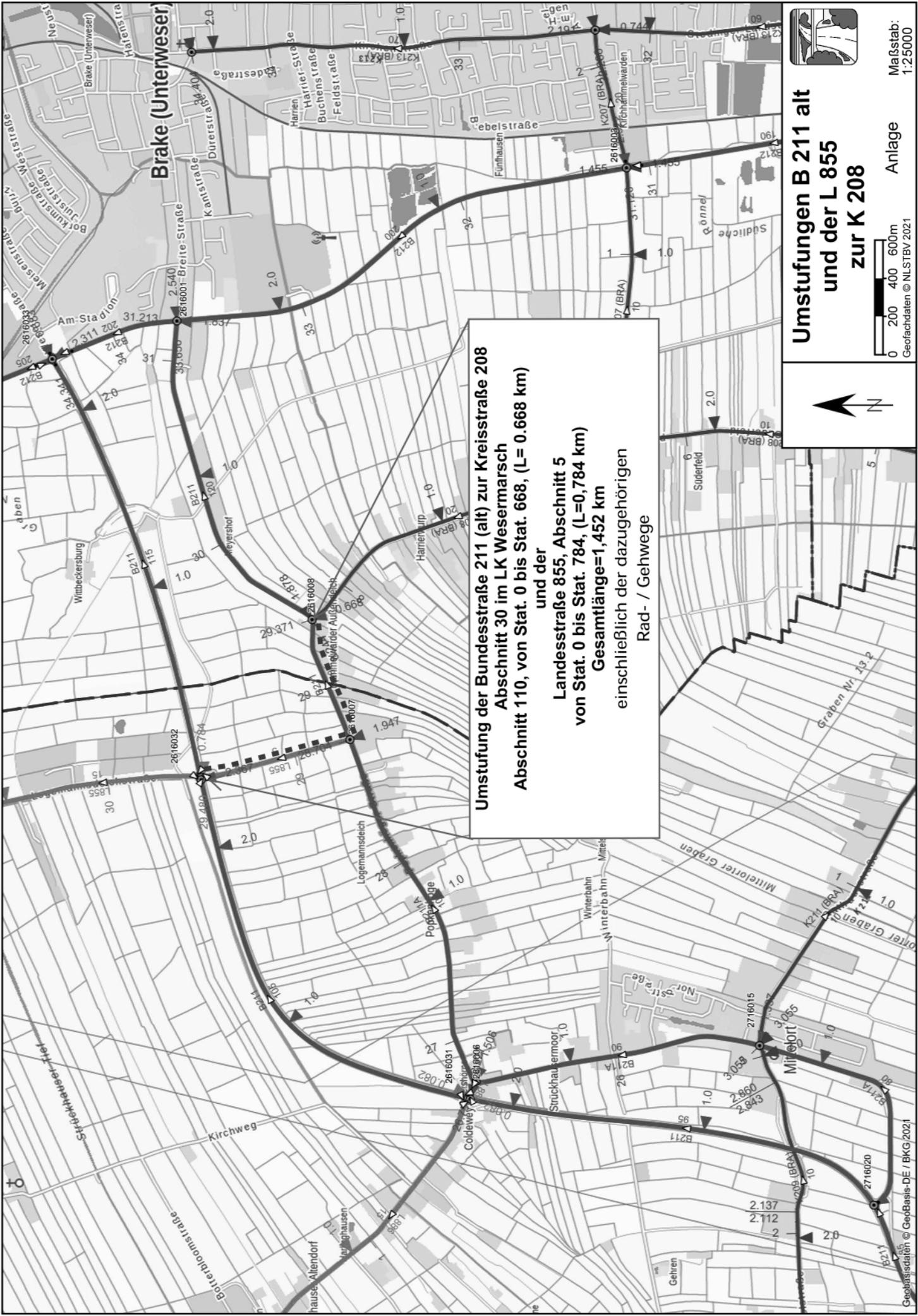


**Umstufung der B 74
zur L 868**
Anlage



Maßstab:
1:20000

Geofachdaten © NLSTBV 2020



Umstufung der Bundesstraße 211 (alt) zur Kreisstraße 208
 Abschnitt 30 im LK Wesermarsch
 Abschnitt 110, von Stat. 0 bis Stat. 668, (L= 0.668 km) und der
 Landesstraße 855, Abschnitt 5
 von Stat. 0 bis Stat. 784, (L=0,784 km)
 Gesamtlänge=1,452 km
 einschließlich der dazugehörigen
 Rad- / Gehwege



**Umstufungen B 211 alt
 und der L 855
 zur K 208**



Anlage

Maßstab:
1:25000

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**V e r o r d n u n g
über die Widmung des Sperrwerks Leysiel
Vom 1. 11. 2021**

Gemäß § 3 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23. 2. 2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353) sowie § 30 a Satz 2 NDG i. V. m. § 1 Nr. 1 ZustVO-Deich vom 29. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 549), wird verordnet:

§ 1

Das im Jahr 1991 fertiggestellte und in Betrieb genommene Abschlussbauwerk mit Sperrvorrichtungen auf der Landzunge Leyhörn wird im Sinne von § 2 Abs. 3 NDG als Sturmflutsperrwerk „Leysiel“ gewidmet.

§ 2

Das Sperrwerk (UTM-Koordinaten: 32U E: 370100 N: 5933671) liegt auf der Landzunge Leyhörn, nordwestlich von Greetsiel in der Gemeinde Krummhörn. Die Lage des Sperrwerks ergibt sich aus dem mitveröffentlichten Übersichtslageplan im Maßstab 1 : 30 000 (**Anlage 1**) und dem mitveröffentlichten Lageplan im Maßstab 1 : 2 000 (**Anlage 2**), die Bestandteile dieser Verordnung sind.

§ 3

Das Sperrwerk besteht aus einem 30 m breiten Siel mit drei Öffnungen, die jeweils durch zwei Hubtore verschlossen sind und einer 120 m langen und 14 m breiten Seeschleuse mit 5 Stemmtorverschlüssen.

§ 4

Träger der Erhaltung des Sperrwerks ist das Land Niedersachsen.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Nds. MBl. in Kraft.

Oldenburg, den 1. 11. 2021

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

V o ß

— Nds. MBl. Nr. 48/2021 S. 1770

L e y b u

e r

Sperrwerk Leysiel

N a c k e n

Naturschutz-

Speicherbecken

LEYHÖRNER
SIELTIEF

gebiet

158+000

L e y s a

155+000

159+000

Leyhörn

160+000

161+000

162+000

153+000

Leyhörner Sieltief

u m e r

152+000

Greetsiel

Pilsener
Leuchtturm

Hauener Tief

Neu Hauener Tief

Hauener Tief

Hanschwester
Esper

Akkens

Akkenschloot

Hafen PW

Sport

Klar

0.3

0.1

0.2

0.8

1.0

2.0

3.75

5.1

1.8

2.2

1.3

1.0

0.3

0.1

0.2

0.8

1.0

2.0

Legende

— Hauptdeich

■ ■ ■ ■ 2. Deichlinie

(157+000) Deichkilometrierung
gem. Generalplan Küstenschutz
Niedersachsen/Bremen – Festland
v. März 2007



Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Sperrwerk Leysiel
Übersichtslageplan

Aufgestellt:
Eckhard Edzards
Geschäftsbereich
GB 1 - AB 1 Gewässer, Kanäle, Anlagen

Aurich, 15.10.2021

Quelle:
Auszug aus den Geodaten des
Landesamtes für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen © 2021



Anlage 1 zur Verordnung über die
Widmung des Sperrwerks Leysiel
vom 01.11.2021



0 250 500 1.000 Meter

1 : 30.000



Niedersachsen

Spernwerk Leysiel

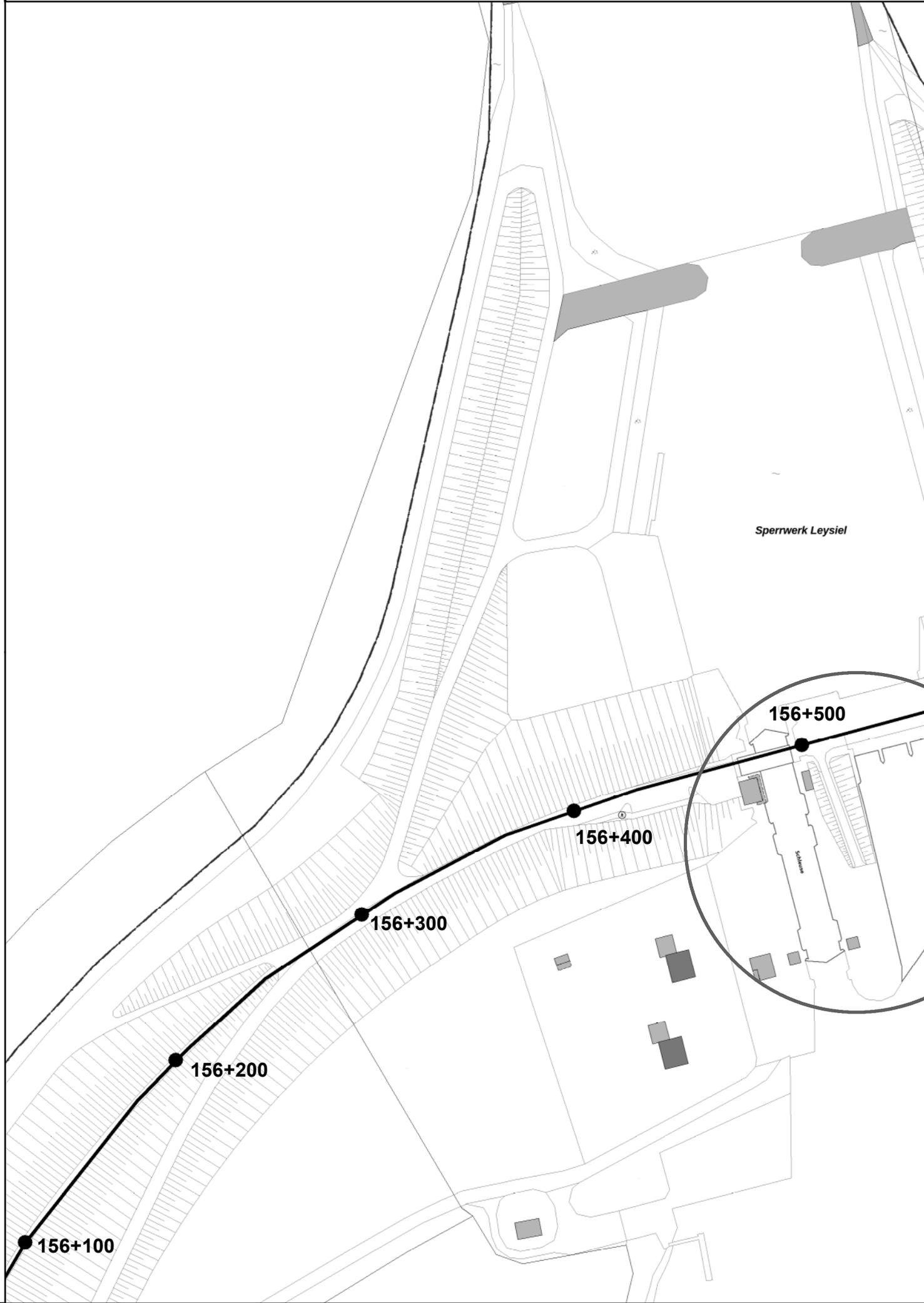
156+500

156+400

156+300

156+200

156+100



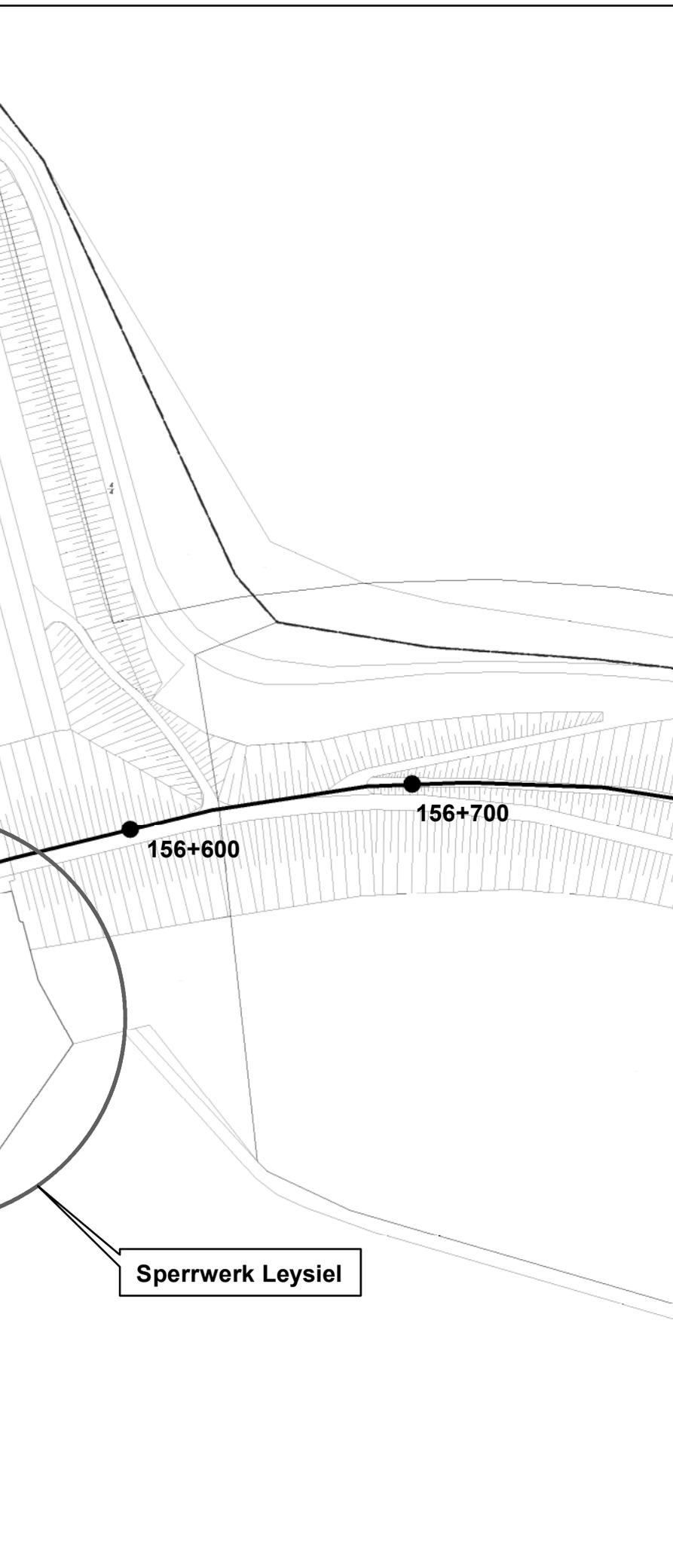
Sperrwerk Leysiel Lageplan

**Anlage 2 zur Verordnung
über die Widmung des
Sperrwerks Leysiel
vom 01.11.2021**

Legende

— Hauptdeich

(156+500) Deichkilometrierung
gem. Generalplan Küstenschutz
Niedersachsen/Bremen – Festland
v. März 2007



40 20 0 40
Meter



1 : 2.000

Aufgestellt:
Eckhard Edzards
Geschäftsbereich
GB 1 - AB 1 Gewässer, Kanäle, Anlagen

Aurich, 15.10.2021

Quelle:
Auszug aus den Geodaten des
Landesamtes für Geoinformation und
Landesvermessung Niedersachsen © 2021



Niedersachsen

Stellenausschreibung

Beim **Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** ist im Referat 407 „Moor- und Domänenverwaltung, Justizariat“ zum nächstmöglichen Zeitpunkt der Dienstposten/Arbeitsplatz

einer Sachbearbeiterin/eines Sachbearbeiters (w/m/d)

zu besetzen.

Der Dienstposten ist nach der BesGr. A 12 NBesO bewertet. Zurzeit steht nur eine Stelle der BesGr. A 11 NBesO zur Verfügung. Ein Anspruch auf Beförderung besteht nicht. Die Eingruppierung erfolgt abhängig von der jeweiligen fachlichen Qualifikation bis in die EntgeltGr. 12 TV-L.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst im Wesentlichen folgende Aufgaben:

Die Aufsicht über die Verwaltung von landwirtschaftlich genutztem Landeseigentum (Domänen und Streubesitz) im Gebiet des ArL Lüneburg sowie Aufsicht über die Staatliche Moorverwaltung (auch Haushalt und Organisation) im Gebiet des ArL Weser-Ems. Daneben sind grundsätzliche Fragestellungen zu Gestattungen, Jagd- und Fischereipacht auf den verwalteten Flächen zu bearbeiten. Im Rahmen dieser Aufgaben gibt es neben regelmäßigen Kontakten mit verschiedenen Fachbereichen innerhalb des Ministeriums vor allem die Zusammenarbeit mit den nachgeordneten Bereichen in den genannten ArL und mit anderen Ministerien.

Eine weitere Aufgabe ist die aufsichtsrechtliche Betreuung der Niedersächsischen Landgesellschaft mbH im Rahmen der ihr übertragenen Landesaufgaben und die verwaltungsmäßige Begleitung der dort vom Ministerium ausgeübten Mandate.

Anforderungsprofil:

Voraussetzung für die Wahrnehmung des Dienstpostens/Arbeitsplatzes ist die Befähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Laufbahn „Allgemeine Dienste“ durch den Abschluss als „Diplom-Verwaltungswirtin/Diplom-Verwaltungswirt (FH)“, „Diplom-Verwaltungsbetriebswirtin/Diplom-Verwaltungsbetriebswirt (FH)“ oder durch einen vergleichbaren Bachelor-Abschluss eines Studienganges der öffentlichen Verwaltung.

Die Qualifikation kann auch durch die erfolgreiche Teilnahme an der Verwaltungsprüfung II (ehemals Angestelltenprüfung II) erworben worden sein.

Bei mehrjähriger Berufserfahrung in einer Bundes-/Landes- oder Kommunalverwaltung bzw. in der Landwirtschaftskammer sind alternativ Absolventinnen/Absolventen eines Fachhochschul-/Bachelorstudiums der Landwirtschaft bewerbungsberechtigt.

Weitere Voraussetzungen:

Wir suchen eine verantwortungsbewusste, engagierte Persönlichkeit mit guter Team- und Kommunikationsfähigkeit sowie Bereitschaft zur Kooperation. Sie sollten nach der entsprechenden Einarbeitungsphase gerne eigeninitiativ tätig und bereit sein, sich in neue Fragestellungen einzuarbeiten.

Die beschriebenen Aufgaben erfordern zudem organisatorisches Geschick und Einfühlungsvermögen sowie die Fähigkeit zur eigenständigen

gesprächs- und Verhandlungsführung im Rahmen der eigenen Aufgaben. Erfahrungen in einem der beschriebenen Aufgabenfelder sind von Vorteil.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet.

Das ML strebt an, in allen Bereichen und Positionen eine Unterrepräsentanz i. S. des NGG abzubauen. Daher sind Bewerbungen von Frauen besonders erwünscht und können nach Maßgabe des § 11 NGG bevorzugt berücksichtigt werden.

Bewerberinnen und Bewerber mit Behinderungen werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Eine Behinderung/Gleichstellung bitte ich zur Wahrung Ihrer Interessen bereits in der Bewerbung mitzuteilen.

Das ML ist bestrebt, den Anteil an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus unterschiedlichen Ländern und Kulturen kontinuierlich zu erhöhen. Bewerbungen von Menschen aller Nationalitäten sind ausdrücklich erwünscht.

Das Ministerium ist im Rahmen des audit berufundfamilie® als familienfreundlicher Arbeitgeber zertifiziert.

Können wir Ihr Interesse wecken? Dann bewerben Sie sich!

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die uns **spätestens am 16. 12. 2021** erreichen sollte. Bitte geben Sie bei Ihrer Bewerbung unbedingt das Aktenzeichen 402-03041-737/2021 an.

Auf dem schnellsten Wege bewerben Sie sich über unser Online-Bewerbungsmodul im Karriereportal Niedersachsen.

Alternativ können Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen per Post an das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Referat 402, Calenberger Str. 2, 30169 Hannover, schicken.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem öffentlichen Dienst übersenden bitte zusätzlich die Einverständniserklärung zur Einsichtnahme in Ihre Personalakte inklusive Kontaktdaten Ihrer Personalstelle.

Für Fragen zum Arbeitsgebiet steht Ihnen Frau Langelotz, Tel. 0511 120-2347, und für Fragen zum Ausschreibungsverfahren Herr Zilsdorf, Tel.: 0511 120-2016, zur Verfügung.

Eingangsbestätigungen/Zwischennachrichten werden nicht versandt. Sofern die Rücksendung der Unterlagen gewünscht wird, ist den Bewerbungsunterlagen ein frankierter Rückumschlag beizulegen. Andernfalls werden die Bewerbungsunterlagen zwei Wochen nach Abschluss des Ausschreibungsverfahrens vernichtet.

Um das Bewerbungsverfahren durchführen zu können, ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern. Durch Zusendung Ihrer Bewerbung erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten zu Bewerbungszwecken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Weitere Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung unter <https://www.ml.niedersachsen.de/download/135511>.

Bekanntmachungen der Kommunen**Raumordnungsverfahren für das Vorhaben
„Zentralklinikum Georgsheil“;
hier: Einleitung des Raumordnungsverfahrens
mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit
gemäß § 15 ROG und § 10 NROG****Bek. d. Landkreis Aurich v. 18. 11. 2021
— IV-60-01-3492/2020 —**

Die Trägergesellschaft Kliniken Aurich-Emden-Norden mbH (kurz: ANEVITA), plant die Errichtung eines Zentralklinikums im Raum Uthwerdum in der Gemeinde Südbrookmerland. Der engere Suchraum für den Klinikstandort mit den Alternativstandorten 1 bis 5 ist in der als **Anlage** beigefügten Karte dargestellt. Hierfür wurde die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) beantragt.

Das Zentralklinikum soll einer bedarfsgerechten Sicherstellung der stationären medizinischen Versorgung dienen, um dem sich aus § 1 Abs. 1 NKHG ergebenden Versorgungsauftrag nachzukommen, welcher beinhaltet, dass die Landkreise und kreisfreien Städte die Krankenhausversorgung der Bevölkerung als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches nach Maßgabe des Krankenhausplans sicherzustellen haben.

Der Untersuchungsraum umfasst das Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland im Landkreis Aurich. Zudem sind mögliche Auswirkungen auf die umliegenden Städte Aurich, Norden und Emden Untersuchungsgegenstand.

Das Raumordnungsverfahren wird durch den Landkreis Aurich als zuständige Untere Landesplanungsbehörde durchgeführt.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Sie ergibt sich aus § 6 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 18.7.1 UVPG. Das ROV schließt daher die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter entsprechend dem Planungsstand ein.

Die Verfahrensunterlagen umfassen folgende Teile:

I. Kurzfassung/Zusammenfassung mit Beschreibung des Vorhabens und seines Untersuchungsraumes, zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Raumverträglichkeitsstudie, des UVP-Berichts und der Ergebnisse der Gesamtbeurteilung des Vorhabens.

II. Raumverträglichkeitsstudie mit Prüfung der Vorhabenauswirkungen auf textliche und zeichnerische Festlegungen aus Raumordnungsplänen, auf weitere Erfordernisse der Raumordnung, auf andere raumbedeutsame Planungen/Maßnahmen und auf weitere raumbedeutsame öffentliche und private Belange; zusammenfassende Darstellung und Einschätzung der Raumverträglichkeit.

III. Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) mit Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren, der Umwelt im Einwirkungsbereich des Vorhabens und der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens; Einschätzung zur Artenschutzprüfung zu den planungsrelevanten Arten insbesondere aus den Bereichen Avifauna, Fledermäuse, Amphibien, wirbellose Tierarten; allgemeine verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

IV. FFH-Verträglichkeitsstudie für das EU-Vogelschutzgebiet 2509-401 „Ostfriesische Meere“ zur Einschätzung der Natura 2000-Verträglichkeit.

Als Anlagen sind den Verfahrensunterlagen folgende Unterlagen beigefügt:

- hcb 2021: Gutachten zur Standortwahl des Zentralklinikums für die stationäre Akutversorgung der Region Emden, Aurich und Norden,
- Stadt- und Regionalplanung Dr. Jansen GmbH 2021: Raumordnerische Stellungnahme zur Aufgabe der Kliniken in

den Mittelzentren Aurich, Emden und Norden zu Gunsten eines Zentralklinikums am Standort Uthwerdum.

Des Weiteren liegen folgende, das Vorhaben betreffende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2 UVPG aus:

- BDO 2014: Machbarkeitsstudie Zentralkrankenhaus Stadt Emden & Landkreis Aurich,
- Echolot 2017: Fledermauskundliche Untersuchungen im Rahmen des Raumordnungsverfahrens,
- Flore, B.-O. 2016: Brutvögel im ZKO-Projektgebiet Georgsheil/Uthwerdum (Kreis Aurich) im Jahr 2016,
- Flore, B.-O. 2017: Gastvögel im Projektgebiet Zentralklinikum Georgsheil (Kreis Aurich) im Jahr 2016,
- Flore, B.-O. 2017: Brutvögel im ZKO-Projektgebiet Georgsheil/Uthwerdum (Kreis Aurich) im Jahr 2017,
- Flore, B.-O. 2020: Brutvögel im ZKO-Projektgebiet Georgsheil/Uthwerdum (Kreis Aurich) im Jahr 2020,
- BIOS 2020: Faunistischer Fachbeitrag — Amphibien,
- BIOS 2020: Faunistischer Fachbeitrag — Libellen,
- PGT 2020: Verkehrliche Vorstudie zur Standortbewertung eines Zentralklinikums /ZKG) an der B 72/B 210 bei Georgsheil (Gemeinde Südbrookmerland),
- T&H Ingenieure 2021: Schalltechnische Voruntersuchung für das geplante Zentralklinikum im Bereich Georgsheil,
- Hydrotec 2021: Neubau Zentralklinikum Georgsheil Wasserwirtschaftliche Untersuchungen,
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen 2021: Landwirtschaftsgutachten zum Raumordnungsverfahren,
- Schnack Geotechnik 2021: Neubau Zentralklinikum Georgsheil (ZKG). Geotechnischer Entwurfsbericht (1. Bericht). Stand 31.03.2021,
- Schnack Geotechnik 2021: Verkehrsanbindung für das Zentralklinikum Georgsheil (ZKG).

Die Verfahrensunterlagen sowie das Vorhaben betreffende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen werden **in der Zeit vom 10. 12. 2021 bis mindestens zum Ablauf der Stellungnahmefrist am 24. 2. 2022** im Internet auf der Internetseite www.landkreis-aurich.de/zentralklinikum zur allgemeinen Einsichtnahme zugänglich gemacht.

Hinweis:

Die Veröffentlichung im Internet ersetzt im vorliegenden Fall die Auslegung der Unterlagen als rechtlich maßgebliche Form (Ermessensentscheidung der Unteren Landesplanungsbehörde nach § 3 Abs. 1 PlanSiG vom 20. 5. 2020 [BGBl. I S. 1041], zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. 3. 2021 [BGBl. I S. 353]), § 27 a Abs. 1 Satz 2 VwVfG).

Gemäß § 3 Abs. 2 PlanSiG erfolgt als zusätzliches Informationsangebot in der Zeit **vom 10. 12. 2021 bis einschließlich 17. 1. 2022** die Auslegung der Unterlagen auch zur Einsichtnahme in analoger Form:

- Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Außenstelle Kirchdorfer Straße 7–9, 26603 Aurich, während der Dienststunden,
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr und
14.30 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr;

- Gemeinde Südbrookmerland, Rathaus, Westvictorburer Straße 2, 26624 Südbrookmerland,
montags bis freitags
in der Zeit von 8.30 bis 12.30 Uhr,
donnerstags zusätzlich
in der Zeit von 14.00 bis 17.30 Uhr;
- Stadt Emden, Rathaus, Frickensteinplatz 2, 26721 Emden/
Ostfriesland,
montags bis freitags
in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr,
donnerstags zusätzlich
in der Zeit von 14.30 bis 17.00 Uhr.

Ein Informationsblatt zu den Datenschutzhinweisen, die für das ROV gelten, wird zusammen mit den Verfahrensunterlagen ausgelegt und im Internet bereitgestellt.

Bis zum **24. 2. 2022** können zu dem Vorhaben Stellungnahmen abgegeben werden

- elektronisch an die E-Mail-Adresse: regionalplanung@landkreis-aurich.de,
- schriftlich an den Landkreis Aurich, Regionalplanung, Fischteichweg 7–13, 26603 Aurich,
- zur Niederschrift beim Landkreis Aurich, Amt für Bauordnung, Planung und Naturschutz, Außenstelle Kirchdorfer Straße 7–9, 26603 Aurich.

Die weitere Bearbeitung der Stellungnahmen wird vereinfacht, wenn Stellungnahmen in elektronischer Form zugelegt werden.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das ROV zu dem Vorhaben alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Im Falle einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten für den Zweck des ROV einschließlich der Prüfung und

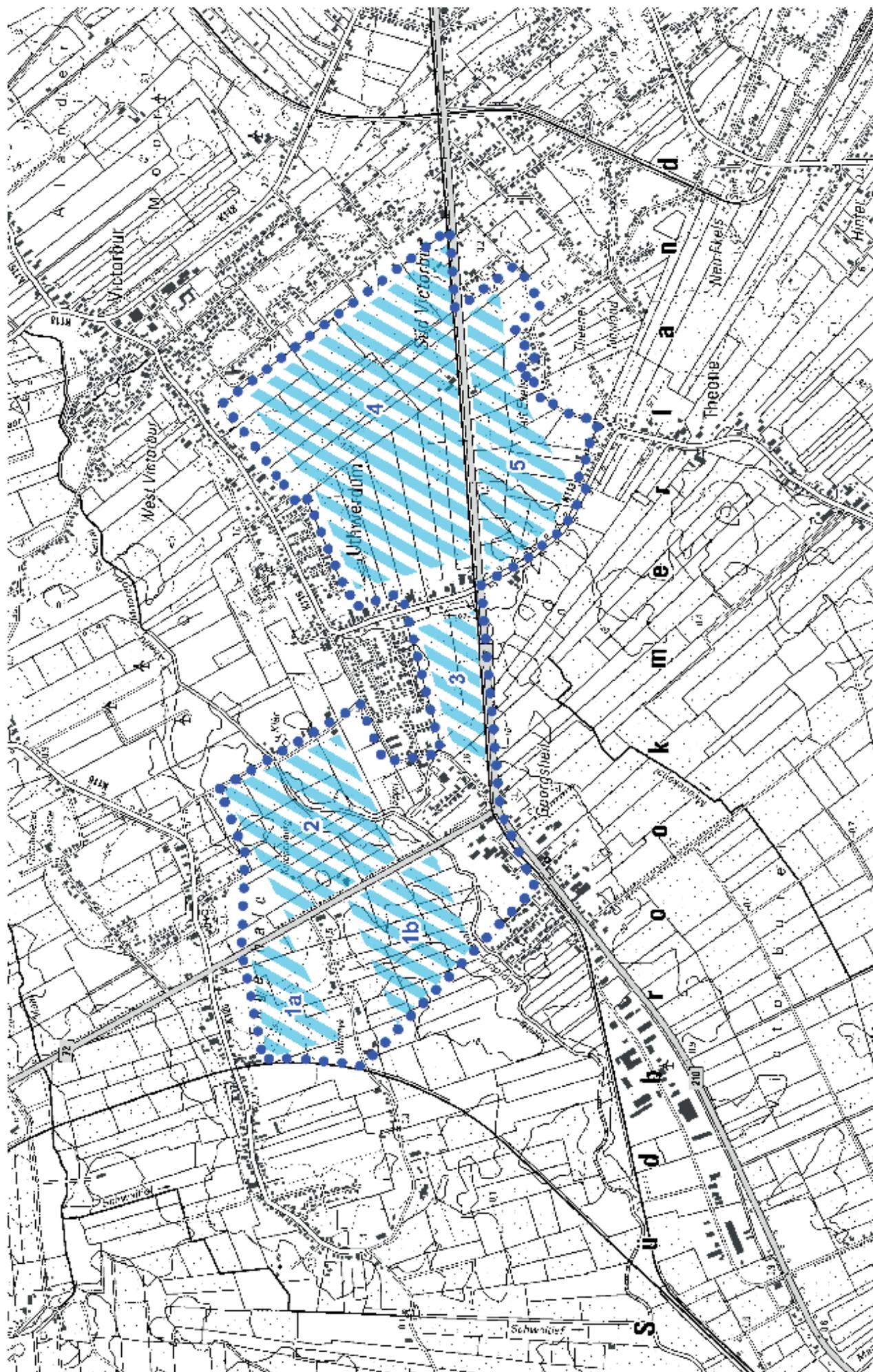
Abwägung der vorgebrachten Belange und der Dokumentation des ordnungsgemäßen Verfahrens gespeichert und weiterverarbeitet. Weitere Informationen zum Datenschutz sind in der Datenschutzerklärung zu finden, die ebenfalls Bestandteil der ausgelegten Unterlagen ist.

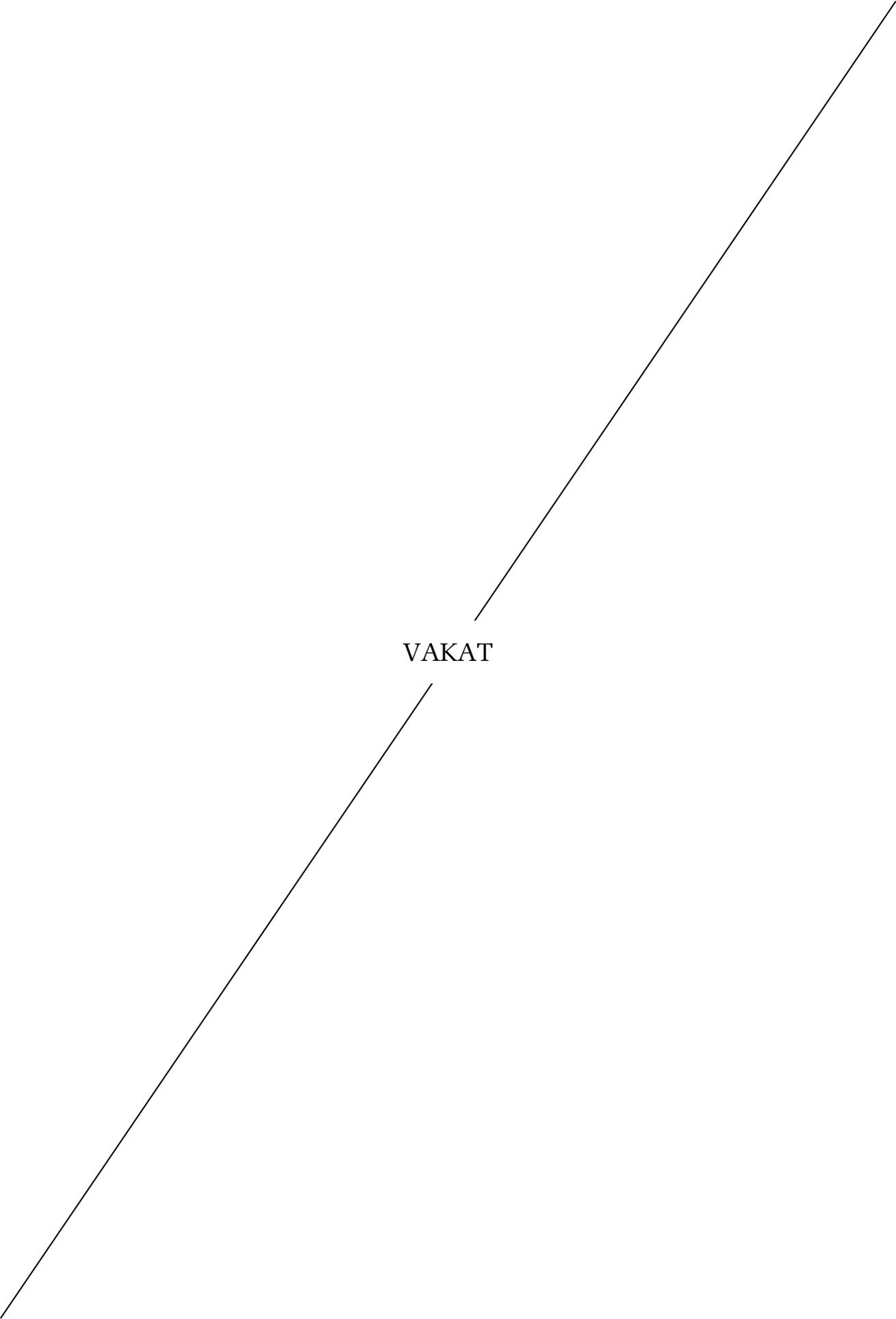
Die Landesplanungsbehörde kann dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen und Äußerungen zur Verfügung stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen; die Anforderungen an die Übermittlung personenbezogener Daten nach der DSGVO und § 5 NDSG bleiben unberührt.

Eine zusammenfassende Darstellung der vorgebrachten Stellungnahmen und Äußerungen erfolgt in der Landesplanerischen Feststellung. Eine individuelle Beantwortung der Äußerungen ist nicht vorgesehen.

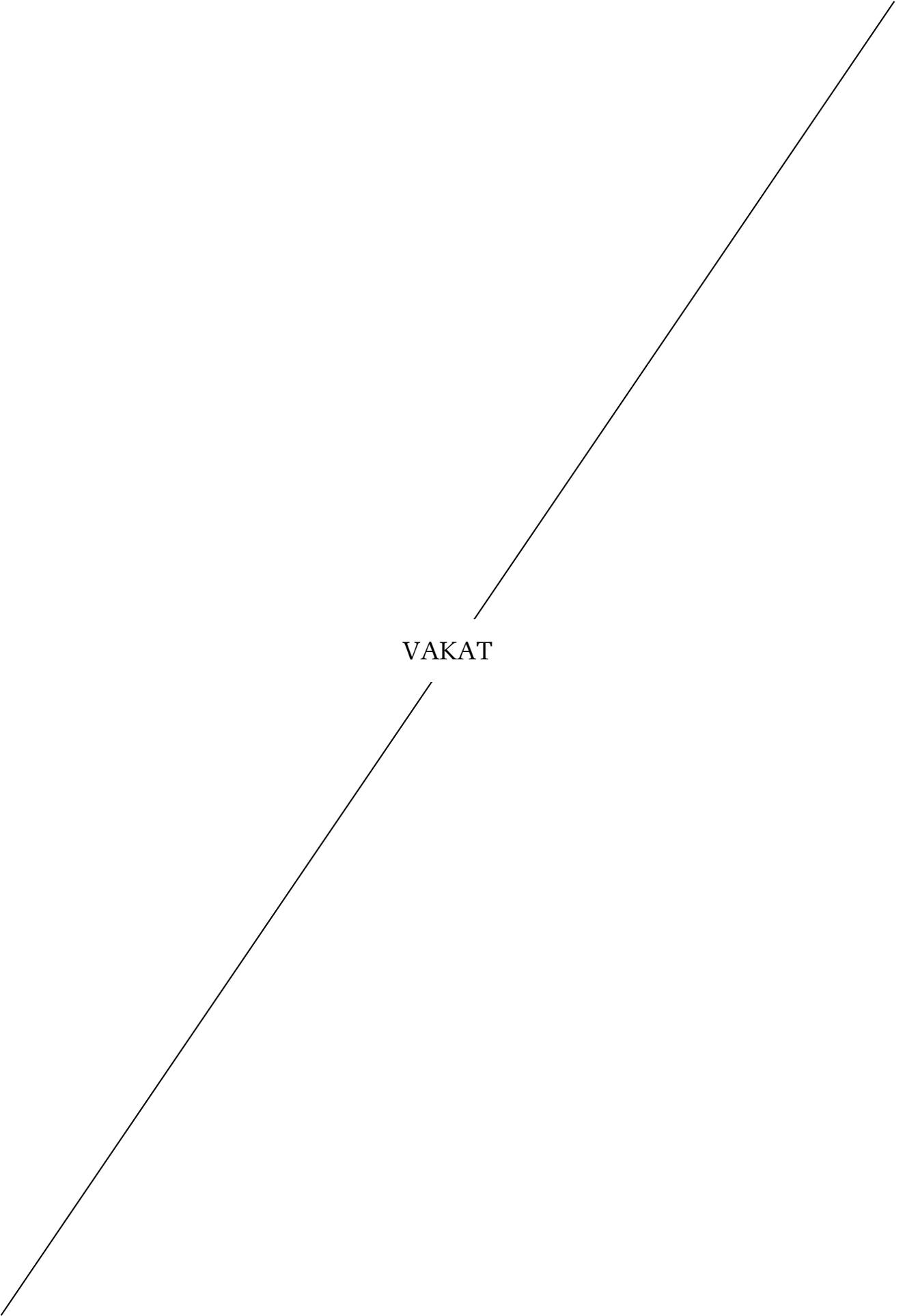
Das ROV schließt gemäß § 11 Abs. 1 NROG mit der Landesplanerischen Feststellung ab. Die Landesplanerische Feststellung trifft u. a. eine Aussage dazu, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung übereinstimmt und zu welchem Ergebnis die Prüfung der Standortalternativen geführt hat. Sie ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, die den im Raumordnungsverfahren beurteilten Gegenstand betreffen, sowie bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen (vgl. § 11 Abs. 5 NROG).

Nach Abschluss des ROV wird eine Ausfertigung der Landesplanerischen Feststellung einen Monat zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden bekannt gemacht. Außerdem erfolgt eine Veröffentlichung im Internet, die ebenfalls bekannt gemacht wird.





VAKAT



VAKAT

